Beiträge

zur

Geschichte des Kölner Verbundbriefes

von 1396.

Inaugural-Dissertation

der

philosophischen Facultät

der

Grossherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität Giessen

zur

Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt von

Karl Bader

aus Darmstadt.

Darmstadt.

Verlag von Arnold Bergsträsser.

1896.

G. Otto's Hof-Buchdruckerei in Darmstadt.

Herrn

Prof. Dr. Konstantin Höhlbaum

als ein Zeichen dankbarer Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

Inhalts-Übersicht.

Der seitherige Stand der Forschung über den Verbundbrief S. 1. Neue Bahnen S. 5. Kölns Handelsbeziehungen vornehmlich zu den Niederlanden S. 7. Bündnisse S. 8. Landfriedensverträge S. 8. Bedeutung Kölns als Sitz des Erzbischofs S. 10, als Mittelpunkt in Kunst S. 10, in Wissenschaft S. 11. Die Universität S. 11, andere Bildungs- und Kulturbeziehungen zum Niederland S. 12 Die Einwanderung von dort S. 12. 13. Ergebnisse und Beschränkungen S. 13.

Vorgeschichte des Verbundbriefes von 1396. Seine Anfänge S. 14. 15. Eidbücher von 1321 und 1341 S. 15. Verfassung von 1370 S. 15. 16. Eidbuch von 1372 S. 16 von 1382 S. 16. Hilger von der Stessen S. 17. Die Revolution 1396 S. 18. Der provisorische Rat S. 18. Der Verbund S. 19 ff.

Die Stadtverfassungen in

Bistum Lüttich: Lüttich S. 27.
Grafschaft Flandern: Gent S. 32. Brügge S. 33. Ypern S. 34.
Herzogtum Brabant: Antwerpen S. 36. Mecheln S. 37. Löwen S. 38.
Bistum Utrecht: Utrecht S. 41 ff.
Die overijsselschen Städte: Deventer S. 46. Zwolle S. 46. Kampen S. 47. Groningen S. 47.
Andere niederländische Städte S. 48.

Ergebnisse S. 49.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41538110_0159

Am 14. September 1396 hat in Köln eine Stadtverfassung Gesetzeskraft erlangt, die einen dauernden, vollständigen Abschluss des Vergangenen bedeutet und die sich in ihren Grundzügen nahezu 4 Jahrhunderte lang lebenskräftig erwiesen hat.[1]

Die hervorragende Wichtigkeit dieser neuen Verfassung und der ihr vorausgegangenen Entwicklung ist begreiflicherweise in fast allen Darstellungen der Kölnischen Verfassungsgeschichte erkannt und anerkannt worden. Ennen berichtet uns darüber im dritten Bande seiner „Geschichte der Stadt Köln";[2] Hegel bespricht sie in seiner „Verfassungsgeschichte Kölns",[3] sowie in seinen Untersuchungen über die „Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter".[4] Sodann hat Hermann Keussen[5] in seinem Aufsatz: „Die Kölner Revolution von 1396" neue Aufklärung gebracht, namentlich auch über den Stadtschreiber Gerlach vom Hauwe, dem man die Redaktion des neuen Verfassungsdokumentes zuschreibt. Schliesslich hat Walther Stein in seiner Schrift: „Zur Vorgeschichte des Kölner Verbundbriefs vom 14. Sept. 1396"[6] die Ent-

[1] Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 5. Heft 15. S. 11.
Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. XII. S. 163.

[2] Ennen, Geschichte der Stadt Köln II, 806. III, 1 ff.

[3] Chroniken der deutschen Städte. XIV. Cöln. S. CLVIII.

[4] Hegel, Städte und Gilden d. germ. Völker im Mittelalter. 1. 2. Leipzig 1891.

[5] Keussen, H. Die Kölner Revolution von 1396, ihre Begründung und Darstellung. 1888. Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 5. 15. Heft 1 ff.

[6] Westdeutsche Zeitschrift XII. S. 162—202. 268—302.

stehung der neuen Stadtverfassung einer eingehenden Kritik unterzogen und sich dabei das grosse Verdienst erworben, klarer, als dies vor ihm geschehen war, das, worauf es ankommt, die Stellung des weiten Rates, sein Verhältnis zur Gemeinde, die allmähliche Erweiterung seiner Kompetenzen und im engsten Zusammenhang damit die eigenartige Thätigkeit des Ritters Hilger von der Stessen betont und lichtvoll dargestellt zu haben.

Allen diesen angeführten Untersuchungen ist das Ergebnis gemeinsam: Die Revolution vom Jahre 1396 bildet für Köln den Abschluss der Zunftbewegungen, der Kämpfe der Handwerker gegen das Patriziat: so unblutig sie auch verlaufen ist, so nachhaltig und bedeutungsvoll ist sie gewesen, und je mehr man dies erkannte, umsomehr begann man die Frage zu erwägen: in welchem Zusammenhang haben sich die Ereignisse entwickelt? Was ist an den Artikeln der neuen Verfassung „durch die innere Lage der Stadt selbst und durch die Erfahrungen, die man gemacht hatte“,[1] bedingt? Ohne Zweifel sind „die hervorragendsten Bestimmungen“ des Verbundbriefes auf diese Weise entstanden, aber darum bleibt die Frage, ob man in den zünftigen Kreisen die Erfahrungen nicht auch ausserhalb der Stadt gesammelt hat, mit anderen Worten, inwieweit die Verfassungen und Erfahrungen, die Gewohnheiten und Einrichtungen anderer Städte für Köln vorbildlich geworden sind, nicht minder wichtig. Keussen lässt diese Frage offen, obwohl er nicht übersieht, wie sehr die engen Handelsverbindungen Kölns mit den Städten des Niederlands eine solche Vermutung nahe legen.[1]

Man hat übrigens schon früher auf die Niederlande und die Verfassungsentwicklung ihrer blühenden Handelsstädte hingewiesen; der Gedanke, dass von hier aus eine derartige Beeinflussung unabweisbar anzunehmen sei, ist bereits in einer Utrechter Dissertation mit dem Titel „de jure et modo, quo in urbe Rheno-Trajectina eligebantur ii,

[1] Keussen a. a. O. S. 13.

quibus in regenda civitate partes erant“ etc.[1] vom Jahre 1839 ausgesprochen worden, und der Verfasser dieser Schrift van Asch van Wijck hat auch an anderer Stelle[2] auf die grosse Gleichförmigkeit hingewiesen, die die städtischen Einrichtungen von Köln und Utrecht zeigen, und ausserdem die Ähnlichkeit, die Teilung beider Gemeinwesen nach Kirchspielen nicht unerwähnt gelassen. Hegel spricht in seiner „Geschichte der Städteverfassung von Italien“[3] von einer „Vergleichung mit den flandrischen Städten, welche wie in den allgemeinen Lebensverhältnissen und Sitten, so auch in der Verfassung sehr viel Gemeinsames mit Köln aufweisen, indem dort ebenfalls erst im 13. Jahrhundert zu den lebenslänglich regierenden Schöffen neue und wechselnde Ratsmänner aus der erweiterten Bürgerschaft hinzukommen“ u. s. f. Im gleichen Sinne spricht sich Höniger aus in seiner Untersuchung: „Der älteste Aktenbestand der städtischen Verwaltung Kölns“.[4] Aber hier, wie auch in den Schriften von Liebe[5] und Woikowsky-Biedau[6] ist die Analogie nur im allgemeinen festgestellt. Während dann Keussen[7] mit direkter Beziehung auf den Verbundbrief von 1396 ebenfalls nur allgemein von den niederländischen Städteverfassungen spricht, greift Hegel in seinem Buch: „Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter“ auf seine schon 40 Jahre zuvor ausgesprochene Ansicht zurück, sie dahin ergänzend, dass der Kölner Verbundbrief das „spätere Abbild“ der Stadtverfassung Utrechts vom

[1] van Asch van Wijck, de jure et modo, quo in urbe Rhenotraiectina eligebantur ii, quibus in regenda civitate partes erant. 1839. S. 8. 40.

[2] Derselbe, geschiedkundige beschouwing van het oude handelsverkeer der stad Utrecht. Utrecht 1838. S. 164. 165.

[3] Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien. II. S. 403.

[4] Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln. I. 1. Heft. S. 51.

[5] Liebe, Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele für die deutsche Verfassungsgeschichte. Dissert. Berlin 1885. S. 17.

[6] Woikowsky-Biedau, Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln. Breslau. Diss. 1891. S. 18.

[7] Keussen a. a. O. S. 13.

Jahre 1304 sei,[1] eine Auffassung, die sich auch bei Stein[2] am Schlusse seiner erwähnten Schrift wiederfindet.

Fassen wir also den Stand der Forschung zusammen, so ergiebt sich das Folgende: Es besteht eine bemerkenswerte Übereinstimmung zwischen niederländischen und niederrheinischen Städteverfassungen, besonders der Kölnischen. In den Niederlanden wiederum ist Utrecht das beste Beispiel für die Analogie.

Bei diesem Resultat liess es die Forschung zunächst bewenden. Wohl drängte sich bei der eigenartigen Mitwirkung Gerlachs vom Hauwe an der Formulierung der neuen Verfassung die Frage auf, ob in den Einzelheiten des Dokumentes nicht die Früchte persönlich von dem Stadtschreiber auf Grund seiner niederländischen Beziehungen gemachter Erfahrungen zu erblicken seien. Aber sie bedeutet um so weniger einen Fortschritt, als ihre Beantwortung durch Keussen[3] verneinend ausfiel. Gerlachs persönliche Beziehungen geben, wie Höhlbaum[3] ausdrücklich bemerkt, nicht den Ausschlag, denn Gerlach ist nicht etwa einer von den „kundigen Gesetzgebern, die sich nach Vorbildern in der Nähe und Ferne umgeschaut hatten und unter diesen das Beste für ihre Stadtrepublik auswählten und den Verhältnissen derselben anpassten".[4] Zwar ist er der Mann, von dem es heisst, „inde der selve Gerlach hatte der stede von Collen verbundbrief gedicht".[5] Allein der Verbund ist viel zu sehr der folgerichtige Abschluss einer langen Entwicklung, als dass ein Mann, und wäre er geistig noch so hochstehend, sich gewissermassen das Urheberrecht anmassen könnte. Gerlach ist vielmehr nur der Sprecher für viele, sein „Dichten" ist nur ein „Zusammenfassen und Formulieren der zünftigen Forderungen".[6] Und der Verbund ist nicht „eine künstlich theoretische

---

[1] Hegel, Städte und Gilden II. S. 300.
[2] Stein, a. a. O. S. 300.
[3] Keussen, a. a. O. S. 13.
[4] Siehe oben Anm. 1.
[5] Chroniken der deutschen Städte XIII. S. 87.
[6] Keussen, a. a. O. S. 12, Anmerk. 1.

Aufstellung eines Stadtregiments“,[1] sondern eine logische Folgerung aus der vorausgegangenen Entwicklung.

Höhlbaum hat die Frage aus diesem Gebiet in andere Bahnen gelenkt.[2] Er bezeichnet die Handelsbeziehungen als das ausschlaggebende; sie allein vermögen ein klares und richtiges Bild des Verkehrs der Städte untereinander und damit auch der Möglichkeit zu geben, dass die Verfassung einer Stadt einer anderen zum Vorbild wird.

„Will man heute, wo man ihnen (Beziehungen Kölns nach den Niederlanden) mehr nachzugehen sucht als früher, die Stellung Kölns im Mittelalter abwägen, so mag man zunächst einen Vergleich zwischen der Hauptstadt des Niederrheins und den grossen Gemeinden des Niederlandes ziehen, welche in Recht, Sitte und Sprache, im Handel und der Entwicklung der Kultur überhaupt Köln am nächsten verwandt waren; die höchste Gewalt im Reich, die um den Kaiser sich sammelte, rechnete selber die Reichsstadt zu dem Niederland“.[2]

Wer aber die treibenden Momente in der Städteentwicklung des 14. Jahrhunderts richtig ergründen will, der wird gewiss nicht zu weit gehen, wenn er die Kultur vorwiegend im Anschluss an die Entwicklung des Handels zu erklären sucht. Dies ist namentlich bei dem damaligen Köln der Fall.[3]

Köln war eben vor allem eine Handelsstadt und hierauf richte sein Augenmerk, wer sich ein lebendig Bild dieser Stadt machen will. Wie günstig war sie gerade als Handelsstadt gelegen; an der bedeutendsten Wasserstrasse von Nord-West-Deutschland, die von hier flussabwärts breiter und

[1] Keussen, a. a. O. S. 12.

[2] Höhlbaum, Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln. 5. Heft 13. S. 74.

[3] Preussische Jahrbücher 49. S. 495.
Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. II. 335 ff.
Derselbe, Skizzen z. rhein. Gesch. S. 164 ff.
Ennen, Geschichte der Stadt Köln II, 584 ff.

tiefer, für Seeschiffe fahrbar ist, stand sie in bequemer Verbindung mit den hochbedeutenden Städten des Niederlands und dem Meere, ohne dass eine Umladung der Waren erforderlich war. So erklärt sich ganz natürlich, dass Köln seinen eigentlichen Handelszug nach den Niederlanden gehabt hat; zwar finden wir Kölner Kaufleute allenthalben, in Italien, Ungarn, in Skandinavien und England, aber besonders stark und lebhaft ist doch der Verkehr der Stadt mit den grossen Gemeinden des Niederlands. Dies ist auch aus einem anderen Grunde mit den Stromverhältnissen des Rheins erklärlich. Denn da Berg- und Thalfahrten an den Riffen bei St. Goar ein unliebsames Hindernis fanden,[1] so schied sich hier das Strom- und mit ihm das Handelsgebiet in zwei Teile, wobei sich Köln ganz naturgemäss als ausgesprochen niederrheinisch-niederländische Stadt darstellt. Es wird zum Verladeplatz für die in ihm auf den Rhein ausmündenden Handelsstrassen, — denn nicht nur der Wasserweg ist für Kölns Handel in Betracht gekommen — zum Umladeplatz für die Waren, die hier das Flussschiff mit dem Seeschiff vertauschen und umgekehrt, wenn die Erzeugnisse Englands und des Niederlands nach Oberdeutschland gebracht werden. Ein Blick auf die Warengattungen aber, die rheinauf- und -abwärts fahrend Köln berühren mussten, beweist die Lebhaftigkeit des Verkehrs sehr deutlich; während der ganze Bedarf von Oberdeutschland an Fischen, Salz, Kohlen, Eisen, Tuch aus dem Niederland kam, lieferte jenes Flossholz, Wein, Getreide, was alles über Köln geleitet worden ist.[2] Und was dieses als Mittelpunkt für Nord und Süd gewesen ist, war es in gleicher Weise für die Beziehungen der französischen Märkte zu Westfalen und Deutschland überhaupt. Köln verstand auch sehr wohl, die Gunst seiner natürlichen Lage auszunutzen. Am charakteristischsten tritt uns dies in der Handhabung des Stapelrechts[3]

[1] Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 4. Heft X. S. 96. 97.

[2] Lamprecht a. a. O. S. 177.

[3] Lamprecht a. a. O. S. 173.
Hansisch. Urk. Buch III. S. 294. Anm. 4.

entgegen, d. h. in dem Anhalten aller passierenden Waren — ganz einerlei, ob sie zu Wasser oder zu Land kamen, — für drei Tage zum Verkauf. So wurde der städtische Markt belebt, und die Abgaben brachten der Stadtkasse eine reichliche Einnahme.

Es ist sonach wohl verständlich, wie sehr der Handel blühen musste. Seine Blüte aber ist gleichbedeutend mit dem Reichtum der Kaufleute, und in der That die Kölner Kaufmannschaft war bald die erste Geldmacht am Niederrhein.[1] Das Geld aber bedeutete nicht nur wirtschaftlich eine grosse Macht, sondern es übte auch politisch seinen Einfluss aus. Gegen diese auf dem Kapital beruhende Herrschaft des Kaufmannsstandes erhoben sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die genossenschaftlich geeinten Zünfte; geleitet von dem Streben, ebenfalls politische Macht zu erringen, wie es früher schon am mittleren und oberen Rhein geschehen war, beginnen sie die Opposition gegen den Kaufmann, gegen die Geschlechter. In Köln erringen sie 1396 politisch den Sieg;[2] dessen Frucht ist eben der Verbundbrief vom 14. September dieses Jahres.

Nun galt es, die neue Verfassung auszuarbeiten und in ihr die Resultate und die Erfahrungen niederzulegen, die man in Köln, wie anderwärts unter ähnlichen Verhältnissen gemacht hatte. Ähnliche Verhältnisse aber fanden sich am ehesten da, wo gleiche Lebensbedingungen vorlagen; das war aber vor allem bei den Städten des Niederlandes der Fall. Und es fehlt weder an Zeugnissen hierfür, noch auch an solchen für die Übereinstimmung der Verhältnisse überhaupt.

Im Gebiete des Handelsverkehrs sind es vor allem die Handelsprivilegien, daneben aber auch die besonderen Bündnisse der Städte und Fürsten, die doch schliesslich alle darauf hinauslaufen, den Handel zu befrieden, zu erleichtern

---

[1] Höhlbaum, Hansisch. Urk. Buch III. S. 470. Anm.
D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar v. Dänemark. S. 191.

[2] Lamprecht a. a. O. S. 164.

und zu beleben; und da finden wir von neuem bestätigt, dass Köln in den lebhaftesten Beziehungen zu den Niederlanden, Utrecht, Holland, Flandern und Brabant gestanden hat. Dies ist eine des Beweises nicht mehr bedürftige Thatsache, und eine Zusammenstellung aller sie belegenden Zeugnisse wäre die Aufgabe einer Verkehrsgeschichte überhaupt, nicht die unsrige.[1] Wir können uns darauf beschränken, einzelne markante Punkte, die zu unabweisbaren Rückschlüssen berechtigen, hervorzuheben. So erschliesst uns schon ein Bündnis aus früherer Zeit — 1259 — zwischen Utrecht, dem Erzbischof Konrad von Hochstaden, Geldern, Cleve, Jülich, dessen Herzog später Kölner Bürger wird, alte und lebhafte Beziehungen.[2]

Ein Gleiches gilt von dem 1279[3] zwischen Erzbischof Siegfried von Köln, Herzog Johann I. von Brabant, dem Grafen von Geldern und Cleve geschlossenen Bunde zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens zwischen Rhein und Dender, dem auch die Stadt Köln beitritt, und der ein bedeutendes Gebiet umfasst: Erzbistum Köln, Brabant, Geldern, Cleve (ohne die Gebiete, über die eine Ausdehnung vorgesehen ist!).

So genügt die Betrachtung des von König Ludwig 1317[4] in Bacharach errichteten Landfriedens zum Verständnis der ganzen niederrheinischen Landfriedensbewegung im 14. Jahrhundert, denn alle späteren Abschlüsse, und ihre Zahl ist nicht gering, vervollständigen nur, was er anstrebt; dies ist aber, — soweit es für die Zwecke unsrer Untersuchung in Betracht kommt, — nichts Geringeres, als Abstellung der neuen Zölle von Köln bis Antwerpen. Ja man bestrebte sich sogar, weitere Städte des Niederrheins und der Niederlande, besonders Brabants in seinen Bereich zu ziehen.[5] Zu

[1] s. unten Notizen zu einer Verkehrsgeschichte. S. 53.

[2] Cardauns, Konrad von Hochstaden, Erzbischof von Köln. S. 55.

[3] Hansisch. Urk. Buch III. No. 616 u. Anmerk. 2.

[4] Lacomblet, Urk. Buch z. Gesch. d. Niederrheins III. No. 159. S. 118.

[5] Hans, Urk. Buch III. S. 429.
Dies beweist unzweideutig die von Köln veranlasste Übersetzung

nennen ist auch der Landfrieden zwischen Köln, Herzog Johann von Brabant und Aachen von 1351 mit allen seinen Erneuerungen von 1358, 1364 und 1375.[1] Und wie so der niederrheinische Kreis sich zusammenschliesst, so vereinigen sich die an dem hochbedeutenden Handelszug durch Westfalen Beteiligten zu einem Landfrieden, dem Köln wiederum beitritt.[2]

Daneben finden wir zahlreiche Aufzeichnungen, Zeugnisse, Belege für besondere Bündnisse, sowie gemeinsame Vertretung der Bürger- und Handelsinteressen. So ist für Brabant des grossen Privilegs vom 28. Oktober 1315[3] zu gedenken, als der Grundlage für den Verkehr des deutschen Kaufmanns und damit der Kölner in Brabant, nebst seinen zahlreichen Bestätigungen und Erweiterungen, sodann aller der Bestimmungen, mit denen man die Handelsverhältnisse in Flandern zu ordnen suchte: das heisst Zusicherung des Körperschutzes für den deutschen Kaufmann sowie die Regelung des Kaufs und Verkaufs durch Erlass einer Maklerordnung[4] und ähnliche Abmachungen, die Einheitlichkeit und Einigkeit in der Vertretung der Handelsinteressen anstrebten. Und wie so zu diesem Zwecke ganze Länder in Beziehung zu einander treten, so auch Städte mit Städten. Schon 1254 fand dieses im rheinischen Bund kräftigen Ausdruck,[5] noch charakteristischer aber im folgenden Jahrhundert im Hansabund. Hier zeigt sich Kölns Bedeutung als Stadt und Handelsplatz gleich deutlich. Es war doch z. B. mehr als eine Folge der geographischen Lage der Stadt, wenn

des Friedensinstrumentes ins Niederrheinische und Niederländische. Teilnehmer sind Köln, Trier, Jülich, Berg, Geldern, der Erzbischof Heinrich II., der Graf Wilhelm III. von Hennegau und Holland als Landfriedenshauptmann.

[1] Höhlbaum, Hans. Urk. Buch III. No. 193.
Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln IV. No. 397.
Lacomblet, a. a. O. III. 657.

[2] Lacomblet, a. a. O. III. 766.

[3] Mittheilungen aus d. Stadtarchiv v. Köln I. S. 24. No. 30.
Hans. Urk. Buch II. No. 266.

[4] Ebenda, I. S. 28. No. 59.
Hans. Urk. Buch III. S. 268.

[5] Busson Z. Gesch. d. gr. Landfriedensbunds Deutscher Städte. bes. S. 59.

sich 1367 gerade hier die Vertreter der Hansestädte versammelten[1] und die hochwichtige Kölner Konföderation abschlossen, über die der Rat alsdann an die Städte berichtet. Da finden wir die Namen Utrecht, Deventer, Kampen, Zwolle, Hasselt, Brügge, Gent, die auch sonst immer neben denen von Löwen, Antwerpen, Nimwegen in der Verkehrsgeschichte Kölns wiederkehren.

Auch die Verwandtschaft der hauptsächlichen gewerblichen Bethätigung trägt hierzu bei. Man denke nur vor allem an den Wollhandel, die Lakenindustrie, was sich auch verfassungsgeschichtlich in der bevorzugten Stellung der Weberzunft und ihrem Anteil an den Zunftbewegungen hier wie dort genugsam zeigt.

Neben diesem durch die regen Handelsbeziehungen bedingten lebhaften Verkehr zwischen Köln und den Städten des Niederlands sind Berührungspunkte anderer Art nicht zu vergessen. Zum Teil erklären sie sich aus der alten über die deutschen Städte hervorragenden Stellung Kölns und dem geistigen Einfluss, den es in Sprache und Sitte auf sie ausgeübt hat. Vieles ergiebt sich auch aus dem Charakter der Stadt als Sitz des Erzbischofs, der Metropolitan der Diözesen Utrecht und Lüttich gewesen ist, andrerseits als weltlicher Fürst Herzog des alten Ribuarierlandes war und seit dem Sturze Heinrichs des Löwen die Herzogsgewalt in Westfalen innehatte.[2]

Mit der kirchlichen Bedeutung der Stadt hing dann auch noch vieles andere zusammen. Vor allem gedieh, wie überall im Mittelalter in geistlichem Schutz und Dienst, die Kunst,[3] und auch in dieser Hinsicht ist der enge Zusammen-

[1] Mittheilungen aus d. Stadtarchiv v. Köln I. S. 70.
Hanserecesse. I. 280.
Ennen, Quellen z. Geschichte der Stadt Köln IV. No. 468 ff.

[2] Cardauns, Konrad von Hochstaden S. 55.

[3] Merlo, Kölnische Künstler. ed Firmenich-Richartz. Publikationen d. Gesellschaft f. Rheinische Geschichtskunde 9; genannt werden: Gerhard von St. Trond S. 891.
Heinrich v. Tricht. S. 890.
Daem von Löwen, Wilhelm von Roermond u. s. f.

hang zwischen Köln und den Städten Brabants und Flanderns unverkennbar; hier aber sehen wir diese Länder in der Entwicklung der Kunst vorauseilen und ihren Einfluss auf Köln ausüben. Auch die Wissenschaft führt uns zu zahlreichen und engen Beziehungen, und um diese würdigen und verstehen zu können, muss man vor allem der Kölner Universität gedenken, die zwar erst wenige Jahre vor der Revolution von 1396 ins Leben gerufen wurde, deren Anfänge aber viel weiter hinaufreichen.[1] Köln wurde Universität, und damit hat man einem dringenden Bedürfnis naturgemäss Abhülfe geschaffen. Denn infolge des Schismas zwischen Urban VI. und Clemens VII. und der dadurch hervorgerufenen Spaltung der Pariser Studentenschaft verliessen die meisten Deutschen Paris, und es galt, da Wien zu weit abgelegen war, für Nord- und Südwestdeutschland einen Ersatz zu schaffen. Als solcher entstanden die Hochschulen Heidelberg und Köln, letztere bald der geistige Mittelpunkt für den Niederrhein und das Niederland. Wie sehr man mit der Neugründung einem Bedürfnis genügte, zeigt der enorm schnelle Aufschwung, den die junge Universität nahm, und in welchen Gegenden man am lebhaftesten die Wohlthat der neuen Stiftung empfand, beweisen die Herkunftstabellen der Studenten, wie sie Keussen in seiner „Matrikel der Universität Köln“ aufgestellt hat.[2] Hiernach sind:

1389 - 1390	aus der Diözese Lüttich	abs.	137	16 %
1391 - 1395	„ „ „ „	„	54	15 „
1396—1400	„ „ „ „	„	80	22 „
1389—1390	aus der Diözese Utrecht	abs.	100	12 „
1391—1395	„ „ „ „	„	77	22 „
1396—1400	„ „ „ „	„	66	18 „

Wauters: Les commencements de l'ancienne école flamande de peinture antérieurement aux Van Eyk. in Bulletin Acad. Roy. Belg. 52 année, série 3 Tom. 5. S. 317 ff., besonders S. 342.

[1] Denifle, Die Universitäten des Mittelalters I. S. 394. Mittheilungen aus dem Stadtarchiv v. Köln XVII. 123—127. Keussen, Die Matrikel d. Universität Köln. Publ. d. Gesellsch. f. Rheinische Geschichtskunde 8.

[2] Keussen a. a. O. S. LXXIX. Tabelle II.

In diesem Falle geben uns die Zahlen ein bedeutendes Argument an die Hand. Sehr bezeichnend ist auch eine Beachtung der Namen der Konservatoren[1] der Universität Köln. Als solche finden wir den Abt von St. Martin in Köln, den Dekan von St. Paul in Lüttich und St. Salvator in Utrecht: Also Nord und Süd des Niederlandes ist vertreten, und dass es gerade diese drei Städtenamen sind, besagt viel. Nicht unerwähnt dürfen hier auch die Beziehungen bleiben, die durch das Emporkommen der Brüderschaft vom gemeinsamen Leben in Deventer[2] nahe gelegt werden. Nichts ist bezeichnender, als eine blosse Beachtung der Städte, in denen der Gründer der Genossenschaft Gerhard Groot gelebt hat. In Deventer stiftete er seine Brüderschaft, in Köln hat er gelehrt, in Utrecht und Aachen hat er gelebt. Dies zeigt die Sphäre geistiger Beziehungen, den Bildungs- und Kulturzusammenhang zwischen Köln und dem Niederlande deutlich genug.

Und wie sich Kölns Bedeutung für das Niederland in fast allen Gebieten, in Handel und Wandel, als eine hervorragende darstellt und innige Beziehungen bedingt, so erhellt sie auch anderweit aus der Thatsache, dass die Einwanderung in Köln aus dem Niederland eine starke gewesen ist, wie sich das einmal allgemein aus der Auswanderungslust der Niederländer, zum Teil auch als eine Folge der Unruhen erklärt, die die Zeiten der Verfassungskämpfe nun einmal mit sich bringen. Freilich darf man solches statistische Material nicht überschätzen; immerhin sind es „halbverdeckte Spuren“,[3] von denen die einzelne wenig bedeutet, die in ihrer Vereinigung aber einen Weg zur Erkenntnis der Dinge finden lassen. Nun überhebt uns zwar die Handelsgeschichte Kölns im allgemeinen einer minutiösen

[1] Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 6. Heft. 17. S. 127.

[2] Korth, Die ältesten Gutachten über die Brüderschaft des gemeinsamen Lebens. Mittheil. aus dem Stadtarchiv von Köln 5. Heft. XIII. S. 11.

Grube, Gerhard Groot und seine Stiftungen, Köln 1883.

[3] Höhlbaum, Hans. Urk. Buch III. S. X.

Untersuchung in diesem Sinne. Dennoch mögen hier einige Einzelheiten erwähnt werden. Von den sämtlichen von 1356—1396 qualifizierten Bürgern sind an 50 Niederländer, Brabanter und Flanderer, aus Dinant, Mecheln, Brügge, Utrecht, Gent, Brüssel und Löwen,[1] d. i. 4 auf das Hundert. Eine Prüfung der Mitgliederlisten der Weinbruderschaft und der Kölner Goldschmiedzunft ergiebt ein ähnliches Resultat.[2] Zu der letzteren gehörten im Jahre der Revolution und des Verbunds 5, bei denen die Heimatbezeichnung auf Gent, Brügge und Nimwegen hinweist. Bei den Mitgliedern der Weinbruderschaft finden wir die Namen Bommel, Dinant, Mecheln und Utrecht; bei 3% Nicht-kölner sind von acht sechs aus den Niederlanden früher oder später zugewandert, und niederländische Namen finden sich auch im Judenschreinsbuch der St. Laurenz-Pfarrei.[3]

Beziehungen wie die vorstehenden können aber auch für die Verfassungsentwicklung der Städte viel bedeuten; sie schliessen vor allem die Möglichkeit in sich, dass eine einer anderen vorbildlich wird, und je mehr das Handels- und politische Leben sich verquicken, um so wahrscheinlicher wird dies, und je genauer man einzelne Verfassungen prüft und mustert, desto gewisser wird es zur Thatsache. Und diese wird dadurch nicht umgestossen, dass die lokale Entwicklung an jedem Ort bestimmte Formen fordert. So ist es in den Niederlanden das Schöffentum, das hier weit mehr als anderwärts auch im Verwaltungsleben eine Rolle spielt. So hat auch Köln seine besondere, ihm eigene Verfassungsart entwickelt. Die Untersuchung nach den etwaigen Vorbildern des Verbunds hat demnach von vorneherein in Abzug zu bringen, was lokal ist. Dann wird die genaue Prüfung und richtige Würdigung der Vorgeschichte von selbst die Antwort auf die Frage bringen: Wo und in wie weit ist eine Beeinflussung von dritter Seite nicht nur möglich, sondern eine unverkennbare Thatsache? Für unsre Untersuchung erwächst somit die Aufgabe, die Vorgeschichte der Revolution und des Verbunds ins Auge zu fassen.

[1] Ennen, Quellen z. Geschichte d. Stadt Köln I. 148. 157 ff.

[2] Ebenda, S. 157 ff.

[3] Das Judenschreinsbuch der St. Laurenzpfarrei ed. Stern.

Die Vorgeschichte des Verbundbriefes.

Hier hat nun Stein in seinem Aufsatz: „Zur Vorgeschichte des Kölner Verbundbriefs vom 14. September 1396“ [1] nicht nur das schon Bekannte in neuer Anordnung untersucht, sondern von einem ganz neuen Gesichtspunkte ausgehend bemerkenswerte Aufschlüsse über die Vorgeschichte und Entwicklung der Kölner Revolution gegeben. Mit dem folgenden erschöpft er den Inhalt seiner Untersuchung: „Der Verbundbrief ist ein allseitiger Abschluss des Vergangenen, ist eine kühne Neuerung. Seine Vorgeschichte ist die Geschichte des Anteils der Gemeinde an der Stadtregierung; die treibende Kraft der Entwicklung liegt im nicht-patrizischen weiten Rat und seinem Verhältnis zum patrizischen engen Rate“.[2] Mit diesem Ergebnis, das überholt, was die Forschung seither über diese Dinge wusste, hat jede neuere Darstellung zu rechnen, auf ihm hat sie zu fussen. Zwar stellt sich nirgends in der Verfassungsgeschichte der Niederrheinischen und Niederländischen Städte ein ähnliches Kollegium dar, wie in Köln der weite Rat. Und doch ermöglicht nur seine Geschichte uns ein volles Verständnis für die Revolution und den Verbund, und darum ist sie beachtenswert, wo es gilt, das spezifisch Kölnische zu scheiden von dem, was von aussen her angenommen worden ist. Wir wiederholen das Hauptsächlichste aus ihr nach Stein.[3]

Die Anfänge der Geschichte des weiten Rates sind dunkel, seine Zusammensetzung beruht auf Einteilung der Stadt in Kirchspiele. Er hat Anteil an der Gesetzgebung, doch vermögen wir nicht, seine Rechte und Pflichten bestimmt abzugrenzen. Es wäre wohl falsch, seine Bedeutung zu unterschätzen, andererseits tritt er aber nie selbständig auf, sondern stets mit dem engen Rat, und dass er neben diesem an zweiter Stelle genannt wird, bedeutet seine

[1] Stein, Zur Vorgeschichte des Kölner Verbundbriefs v. 14. Sept. 1396. Westdeutsche Zeitschrift XII. S. 162 ff.

[2] Stein a. a. O. S. 164.

[3] Für das folgende Stein a. a. O.

Unterordnung. Der enge Rat verfügt seine Wahl, die sich alljährlich wiederholt nach der Kirchspielverfassung. Mitglied kann jeder Angehörige des Kirchspiels werden, der das zur Wahl nötige Alter von 20 Jahren erreicht hat; über Bevorzugung einzelner Kirchspiele in der Zahl der in den weiten Rat zu entsendenden Mitglieder wissen wir nichts. Jedenfalls sind auch Patrizier Mitglieder dieser Körperschaft gewesen, wie denn nichts falscher wäre, als den weiten Rat für eine im Prinzip nicht-patrizische Stadtvertretung zu halten. Seine Bethätigung ist aber immer abhängig von einer Entschliessung des engen Rats, und ein Zwang für eine solche liegt nicht vor.

Recht interessant ist nun zu beobachten, auf welchem Gebiet dieses Prinzip zuerst durchbrochen wird. Freilich erklärt es sich direkt aus der Zeit. Man räumt dem weiten Rat insofern einen Anteil an der Verwaltung des Stadtvermögens ein, als der enge Rat nicht über 10 Mk. ausgeben darf ohne die Zustimmung und Mitwirkung des weiten Rates der 82. Das Streben, das sich hier kund gibt, Teilnahme der Gemeinde an der Regelung der städtischen Ausgaben, das, wie gesagt, in dem ganzen Verlauf des 14. Jahrhunderts stets in den Städten wieder hervortritt, ist offenbar eine Nachahmung dessen, was man anderwärts, am Mittel- und Oberrhein, namentlich aber, wie wir sehen werden, in den Niederlanden eingeführt hat, denn die finanzielle Frage spielt bei der Kölner Revolution so gut wie gar keine Rolle. Hier liegt der Schwerpunkt auf einem ganz anderen Gebiet.

Was wir bis jetzt vom weiten Rat erwähnt haben, ist ungefähr das, was wir aus den Bestimmungen der Eidbücher von 1321 und 1341[1] entnehmen können. Die Verfassung, die im Jahre 1370 ins Leben getreten ist, ist zwar schon nach zwei Jahren der Reaktion zum Opfer gefallen, sie bleibt aber für uns doch bemerkenswert wegen der Rolle, die der weite Rat in ihr gespielt hat. Die Zünfte erhalten

[1] Stein, Akten zur Gesch. d. Verfassung u. Verwaltung Kölns im 14. u. 15. Jahrh. I. S. 3. 27. und XXI.

nämlich 1370[1] verfassungsmässige Vertretung und zwar sitzen sie in dem weiten Rat neben dem engen, in den nach wie vor nur die Patrizier ihre Vertreter entsenden. Das ist bezeichnend für den ersteren; er steht gewissermassen zwischen den beiden Lagern, ohne ausgesprochen nach der einen oder anderen Seite zu neigen. Er verkörpert in sich den ruhigen, normalen Entwicklungsgang der Dinge. Insofern ist es immer wieder seine Geschichte, die am besten die Anläufe zu der Verfassung darstellt, die im Jahr 1396 im Verbundbrief sich vollendet.

Die Reaktion gegen die Weberrevolution führt zur Umgestaltung der Verfassung, wie sie uns aus dem Eidbuch von 1372[2] entgegen tritt. Die Kirchspieleinteilung für den weiten Rat fällt weg, schon treffen wir einige Bestimmungen, die fast wörtlich im Verbund wiederkehren: Verbot aller unredlichen Wahlmanöver, Verhinderung übergrossen Einflusses einzelner Familien durch gleichzeitige Entsendung ihrer Mitglieder in den Rat, Beschränkung der Befähigung zur Wiederwahl auf eine Zeit nach Ablauf von 2 Jahren, Betonung der Freiheit der Ratsmitglieder und Unabhängigkeit von fremden Herrn. Und wie sich so der Übergang in die Revolution von 1396 selbstverständlich und normal zu vollziehen scheint, so hebt sich auch dementsprechend die Bedeutung des weiten Rates, so weit er auch noch von einer wirklichen Selbstständigkeit entfernt sein mag. Beide Räte zusammen bilden die Stadtregierung; einer der Schlüssel zu dem grossen Stadtsiegel wird bei dem weiten Rat aufgehoben, beide verwalten gemeinsam das Stadtvermögen und nehmen eine vierteljährlich sich wiederholende Abrechnung vor. Vor allem sind es die finanziellen Dinge, in denen seine Mitwirkung obligatorisch ist.

Auch das Eidbuch von 1382 zeigt nur einen kleinen Fortschritt zu Gunsten des weiten Rates: gleichhohe Bemessung der Präsenzgelder für beide Räte, ausdrückliche Regelung der Fälle, wo er zur Beratung zugezogen werden

---

[1] Ebenda I. S. XXIII.

[2] Ebenda I. S. 72.

muss; die Bestimmungen über die Wahlfähigkeit sind die gleichen wie früher; erst später bemerken wir eine Verschärfung der Aufnahmebedingungen, die nun fortan nur einen ehelich geborenen Kölner Bürger im Alter von mindestens 20 Jahren, der 10 Jahre in Köln mit Grundbesitz ansässig war, zulassen wollen. Und wenn wir daraus entnehmen können, dass der weite Rat keineswegs nur zünftlerische Vertretung gewesen ist, so werden wir andrerseits nicht irre gehn, wenn wir auch hervorragende Vertreter dieser Kreise in seinen Reihen vermuten.

So standen die Dinge, als Hilger von der Stessen[1] an die Spitze der Bewegung gegen die Patrizier trat. In wiefern er in kluger Benützung der vorhandenen Stimmung mit den rein patrizischen Einrichtungen aufzuräumen begann und wie er damit zum Ziel kam, gehört nicht in den Zusammenhang unsrer Untersuchung. Wir können uns vielmehr mit wenig kurzen Thatsachen begnügen. Die charakteristischste Vertretung der patrizischen Interessen, die Richerzeche, musste fallen und sie fiel; denn dadurch, dass seit 1391 das Bürgermeisteramt ein Ratsamt geworden war, hatte die Richerzeche ihre politische Rolle ausgespielt.

Der zweite Sturmlauf galt den Schöffen, die alsbald ihrer Selbständigkeit entkleidet eine von dem Rat abhängige Behörde werden. Dabei sehen wir Hilger unablässig bemüht, den weiten Rat in den Vordergrund zu drängen. Und jemehr Ämter und Stellen sich dieser letzteren Körperschaft erschlossen, desto mehr sank der Einfluss des Patriziats. Jetzt konnte die endgültige Änderung der Dinge nur noch eine Frage der Zeit sein.

Hilger hat eine weitere Abänderung der Verfassung zu Gunsten des weiten Rats durchgesetzt. Denn das Recht der Beamtenwahl, ursprünglich nur dem engen Rat zustehend, geht jetzt zum Teil auch an den weiten Rat über, und die Bestimmung, dass beim Nichtzustandekommen einer Einigung

[1] Stein, Zur Vorgeschichte etc. S. 268 ff.
Hayn, Ritter Hilger Quattermart v. der Stessen. Münster. Beitr. z. Geschichtsforschung 12.

beider ein Durchzählen der Stimmen stattfindet, lässt, wie die Mitgliederzahlen beweisen, thatsächlich den Ausschlag an den weiten Rat übergehen. Auch in anderen Punkten rückt der letztere in die Stelle des patrizischen Rates ein, so dass diesem nur noch belanglose Ehrenvorrechte verbleiben. Nun schreitet Hilger zum Äussersten, er beruft den weiten Rat allein, der damit als selbständige, vom engen unabhängige Behörde auftritt. Dies war, wie Stein ausführt, nicht gegen den Buchstaben der Verfassung, wohl aber gegen den Geist der Eidbücher[1]; dass es aber, abgesehen von dieser Frage, nur eine logische Konsequenz aus dem Vorausgegangenen war, beweisen die Ereignisse. Die namentlich von den Schöffen betriebene Reaktion war nur das letzte Aufflackern des Geists der Geschlechterherrschaft und nur von kurzer Dauer. Die Katastrophe zeigt hier wie anderweit bemerkenswert genug, dass das Patriziat sich an selbst geschlagenen Wunden verblutete. Die Gemeinde, d. h. die Zünfte konnten eigentlich nichts Besseres thun, als zu warten, bis ihnen die gereifte Frucht von selbst in den Schoss fiel, und das haben sie gethan. Nichts von der blinden, fanatischen Wut, wie an vielen andren Orten unter gleichen Umständen, in Köln. „Die neue Revolution ist nicht in erster Linie Kampf der Gemeinde gegen den Rat,“[2] den Vertreter der alten Verfassungsform, sondern das Streben, die Schöffen, den schärfsten Ausdruck der patrizischen Sonderinteressen, politisch zu vernichten. So versteht man auch sehr wohl, dass die zünftlerische Sache in Ratskreisen manchen Anhänger hatte. Andrerseits erklärt sich die Mässigung, mit der die Gemeinde bei der Einsetzung eines provisorischen Rates zu Werk ging. Die Zusammensetzung dieser Körperschaft, die 1396 am 24. Juni ins Leben trat, ist der Beachtung wohl wert.[3] 47 Personen, in 3 Klassen verteilt, sitzen in ihr; 5 Ritter, 15 Nichtpatrizier und 27 Zünftler. Alsbald übertrug man die Ausarbeitung der neuen Verfassung in ihrer endgültigen Form einem Ausschuss von 13 Personen, zu dem noch eine 25köpfige Abordnung aus

[1] Stein, Zur Vorgeschichte etc. S. 285.

[2] Stein a. a. O. S. 296.

[3] Ebenda, S. 297.

Zunftkreisen hinzutritt. Das Ergebnis der gemeinsamen Beratung beider ist diejenige Verfassung, die in der Hauptsache die Grundlage des städtischen Gemeinlebens in Köln bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts geblieben ist, und deren Kodifikation unter dem Namen der „Verbundbrief" bekannt ist.[1]

Der Verbundbrief.

Dieser Verbund bedeutet das vollständige Ende der patrizischen Herrschaft im Schöffentum und Ratskollegium. Es ist hier nötig, die Vollständigkeit des Umschwunges zu betonen, denn in diesem Punkte unterscheidet sich Köln ganz wesentlich von den meisten der im Lauf unsrer Untersuchung noch zu behandelnden Städteverfassungen. Mit diesen verglichen bedeutet der Verbund einen radicaleren und weiteren Schritt im Entwicklungsgang des Stadtverfassungslebens. Wir mögen unsere Blicke lenken, wohin es auch sei, nach dem Ober-, Mittel- und Niederrhein, in sehr vielen Fällen sehen wir ein ausschliesslich den Geschlechtern überlassenes Kollegium einen integrierenden Bestandteil auch der neuen, unter dem Druck der zünftigen Erhebung zustande gekommenen Verfassung ausmachen. Meist ist es die Hälfte der zu besetzenden Schöffen- oder Ratsstühle, die den Geschlechtern überlassen bleibt; nichts derart in Köln. Mögen sich immerhin die Geschlechter und Ritter einer bestimmten der 22 Gaffeln anschliessen, als solche politisch-korporativ verschwinden sie aus der Verwaltung vollständig; sie sind fortan nur auf richterliche Funktionen beschränkt. Andrerseits sehen wir, dass z. B. in Antwerpen[2] und Brüssel[3] den dort ansässigen Geschlechtern ein Anteil am Stadtregiment gewahrt bleibt, dass in Dinant die Patrizier 9 Vertreter entsenden, in Löwen deren 11 neben

[1] Ennen, Quellen VI. S. 424 u. 270.
Stein, Akten I. S. 187. No. 52.

[2] Verachter, inventaire des anciens chartes . . . . aux archives de la ville d'Anvers. S. 48.

[3] Coutumes de la Belgique, Quartier de Bruxelles S. 5.

10 Zünftigen, wodurch schon ziffermässig die Fortdauer ihrer Überlegenheit zum Ausdrucke kommt; dass in Gent die Poorters sich mit den Webern und den Handwerkern in die Gewalt teilen; auch am Oberrhein bleibt die Teilung der Gewalt bestehen. In Mainz sitzen 29 Geschlechtervertreter im Rat,[1] in Strassburg[2] tagen mindestens 8 Adlige mit, in Basel[3] 4 Ritter.

Wir beobachten also zwei Formen der Stadtvertretung, entweder Teilung zu gleichen Teilen zwischen den Geschlechtern und der zünftigen Bevölkerung, oder es schiebt sich zwischen beide noch ein Mittelglied, eine (oder wohl auch mehrere) bevorzugte Zunft, oder eine nach ganz eignen Grundsätzen geeinte Genossenschaft.

Köln hat seit 1396 nichts derartiges mehr; hier bilden fortan nur die 22 Gaffeln oder Ämter, in die die gesamte Bürgerschaft eingeteilt ist, die Grundlage der Stadtverwaltung. Diese der Organisation der Handwerker entstammende Einteilung musste aber ihren ursprünglichen Charakter bald verlieren, denn einmal treten auf Grund des sogenannten Gaffelzwanges auch Leute in eine Gaffel ein, die nie ein Handwerk gelernt hatten, und dann bedingte die Einteilung ein Trennen gleicher und Zusammenschweissen verschiedenen Beschäftigungsarten angehörender Kreise. Zu dieser Ansicht führt uns eine Betrachtung der Einordnung der Ämter und Handwerksgenossenschaften in die 22 Gaffeln.

Es lässt sich nicht verkennen, dass die Zahl 22 nicht zufällig ist. Zwar soll die historische Forschung mit derartigen Zahlenbeweisen nur vorsichtig umgehen, allein hier drängt sich doch unwillkürlich die Frage auf: Warum gerade 22? Soviel ist sicher, die Zahl ist auf Grund be-

---

[1] Seidenberger, J. B., Mainzer Zunftkämpfe, Histor. Jahrbuch 1886. S. 436.

[2] Kruse, Verfassungsgeschichte Strassburgs.
Westdeutsche Zeitschrift 1884. Ergänz.-Heft 1.
Schmoller, Die Strassburger Tuchmacher- und Weberzunft. Strassburg 1881.

[3] Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II. S. 386.

absichtigter Anordnung in Köln entstanden. Was freilich für ein Anlass vorlag, gerade sie zur Grundlage der Einteilung zu machen, ist nicht ersichtlich. Mit früher bestehenden Einrichtungen, etwa der Kirchspieleinteilung Kölns lässt sich kein Zusammenhang nachweisen. Es ist stark zu vermuten, dass hier eine Anlehnung an niederländische Verhältnisse stattgefunden hat, denn hier wie auch anderwärts, von wo aber eine Beeinflussung Kölns nicht anzunehmen ist, hat die Zahl 11 und ihre Vielheiten als Grundlage für die kommunale und politische Einteilung oder auch als Stärke des Schöffen- und Ratskollegiums eine merkwürdige Rolle gespielt. So z. B. gewahren wir in Aachen 11 Gaffeln;[1] in Mainz[2] entsenden die Zünfte 1332 22 Vertreter zur Wahrung ihrer Interessen, obwohl es 29 Zünfte gab. Warnkönig[3] erwähnt die gefürchteten 22 von Lüttich. In Löwen[4] sitzen 11 Patrizier im Rate, und in Brüssel werden 11 otiosi, d. h. nicht besonders mit einem Amt betraute Ratsmänner erwähnt, u. a. m. Dieser Punkt kann hier nur angedeutet sein, keineswegs aber endgültige Beantwortung finden, wenigstens lassen uns die Quellen dabei nur zu bald im Stich.

Die gesamte Bürgerschaft ist in 22 Ämter oder Gaffeln eingeteilt. Daraus folgt, dass es für die, die an und für sich, also etwa auf Grund der Nichtausübung eines Handwerks keinen Anlass hatten, einer Gaffel beizutreten, einen Zwang zur Teilnahme geben musste. Und so bestimmt auch der Artikel[5] (13) des Verbundsbriefes ausdrücklich, dass jeder in Köln Ansässige innerhalb 14 Tagen sich eine Gaffel auszuwählen hat, der er beitritt. Aus der Mitte

[1] Lünig, Reichsarchiv S. 1454 ff.
Haagen, Geschichte Aachens II. S. 67

[2] S. Seite 20, Anm. 1.

[3] Warnkönig, Von der Wichtigkeit der Kunde des Rechts und der Geschichte der belgischen Provinzen für die Staats- und Rechtsgeschichte S. 16.

[4] van der Linden, la révolution démocratique à Louvain S. 23.

[5] Chroniken d. deutschen Städte XIV. S CCXXV.
Stein, Akten z. Gesch. d Verf. u. Verwaltung Kölns I. S. 196.
Ennen, Quellen z. G. der Stadt Köln 6. S. 432.

dieser 22 Gaffeln nun gehen die Vertreter hervor, die über das Wohl der Stadt beraten. Was zunächst die Wahlfähigkeit betrifft, so finden wir die auch anderweitig gestellten Bedingungen: kein Bastard, kein eigener Mann noch Gebannter darf im Rate sitzen, wen aber die Wahl der Mitbürger in den Rat ruft, der muss folgen, es sei denn dass Leibes- oder des Herren Not ihn genügend entschuldige. Aus den 22 Ämtern gehen 36 Vertreter der Gaffel- und Handwerksgenossenschaften direkt hervor, alsdann setzt sich die Wahl indirekt fort, allerdings immer auf Mitglieder einer der Gaffelgesellschaften beschränkt. Durch Kooptation ergänzen sich die 36 bis zur Stärke von 49 Mann, zu denen noch die zwei Bürgermeister sich gesellen. In diesen 49 Vertretern erblickt nun Ennen[1] „nicht eine Vertretung der Gesamtbürgerschaft", sondern ein „Stadtregiment, das nur die politische Emanzipation der Handwerksgenossenschaften bedeutet". Zweifellos, denn Jeder musste, um politisch berechtigt zu sein, in einer Gaffel sein, also war, wer nicht in eine Gaffel aufnahmefähig war, auch nicht politisch berechtigt. Die Kooptation der 36 bis zu 49 war nicht an die Zahl und Rangordnung der Gaffelgesellschaften gebunden, sondern vollzog sich nach freiem Ermessen der 36 aus Mitgliedern der 22 Ämter; es ist also zu bemerken, dass die kooptierten Mitglieder zunächst nicht Vertreter der Gaffel waren, der sie angehörten, denn die hatte ihren Vertreter, der ihr zukam, schon unter den 36 direkt Gewählten, sondern eine mehr freie Vertretung der Gesamtbürgerschaft. Man hat diese 13 Kooptierten das Gebrech des Rates, Gebrechsherren, auch Gebrauchsherrn genannt. „Der durch den Verbund festgesetzten Zahl von 49 Ratsmitgliedern gebrechen somit 13, welche von den gewählten Zunftherrn nach freiem Ermessen aus der gesamten Bürgerschaft gewählt werden sollten".[2] Dass man gerade 13 kooptierte, lässt sich wohl erklären aus dem Bestreben, auf eine Gesamtstärke von 50 Ratsmitgliedern zu

[1] Ennen, Geschichte der Stadt Köln III. S. 7.
[2] Ennen, ebenda III. S. 56.

kommen, oder genauer, weil man Stimmengleichheit vermeiden und so 49 resp. 51 Räte mit Einschluss der beiden Bürgermeister haben wollte. Dagegen ist nicht klar, in wie weit es sich mit der Stärke und Bedeutung der einzelnen der 22 Gaffeln erklärt, dass sie gerade 36 Vertreter als direkte Gaffelvertretung wählen. Was die Stärke des Gebrechs anbelangt, so spielt die Zahl 13 auch als Mitgliederzahl der Kollegien in Gent[1] und Antwerpen eine bedeutende Rolle. Auch Wahl und Person der beiden Bürgermeister zeigt den Bruch mit den alten Verhältnissen und das Neue, Eigenartige des Verbundes. Verlangt wird nur Unbescholtenheit des Kandidaten, und was früher nur den Mitgliedern der Richerzeche zu erreichen möglich war, stand jetzt theoretisch jedem offen: in der Praxis freilich wird es sich etwas anders gestaltet haben.

Dieses Kollegium der 51 bildete also den Rat der Stadt Köln; er ist ungeteilt und von einem Unterschied zwischen engem und weitem Rat ist fortan nicht mehr die Rede. Seine Aufgabe ist, Gottes und der Stadt Ehre zu wahren, und alles, was er in diesem Sinne thut und anordnet, ist Gesetz, zu dessen Befolgung und Beobachtung die Gemeinde eidlich verbunden ist.

Hier ist noch einiger Sonderbestimmungen darum zu gedenken, weil sie die Thatsache belegen, dass der Verbund Weiterentwicklung des Vorausgegangenen darstellt, andererseits sich hier Anklänge an niederländische Verfassungsbestimmungen finden. Doch sei hier gleich eines bemerkt: Dieser Anklänge können nicht viele sein, denn die neue Kölner Verfassung unterscheidet sich von fast allen anderen dieser Zeit darin, dass sie nur in den allgemeinsten Zügen gehalten ist, keineswegs aber in dem Masse in Einzelnes eingeht, wie dies bei anderen Stadtgrundgesetzen des 14. Jahrhunderts der Fall ist, ein Umstand, den wir mit Rücksicht auf das Ziel unserer Untersuchung nur beklagen können. Die Gemeinde schuldet dem Rat und seinen Anordnungen unbedingten Gehorsam und Treue, aus-

[1] s. S. 32, Anm. 3.

genommen in drei Punkten, in denen der Rat eigenmächtig nicht vorgehen kann.

I. Ohne Zustimmung der Gemeinde darf der Rat keine Heerfahrt ansagen;

II. keine neuen Verträge mit Herren oder Städten eingehen, mit wem es auch sei;

III. keine Erbrenten und Leibzuchten ausgeben, noch aus eigner Machtbefugnis über die Summe von 1000 Mk. verausgaben.

Alle genannten Einschränkungen erklären sich aus den Erfahrungen, die man während der alten Ratsperiode zur Genüge hatte machen können; denn die Ansage einer Heerfahrt, die den Einzelnen mit Leistungen belastete und Handel und Gewerbe schwer schädigen konnte, überliess die Gemeinde um so weniger vertrauensvoll dem Rat, als sie gerade hier ängstlich ihren Standpunkt wahren musste gegenüber den Bevölkerungskreisen, denen Krieg und Heerfahrt nicht schadete, ja zum Teil von Nutzen war, ihre Beschäftigung bildete. Wo es sich um Ausgabe von Erbrenten und Leibzuchten handelt, oder einen Betrag, der 1000 Mk. überschreitet, ist die Anteilnahme einer besonderen Kommission der Ämter nötig. Hat diese aber stattgefunden, so ist der Beschluss bindend für die ganze Gemeinde. Diese Bestimmung ist zwar als integrierender Bestandteil der Verfassung neu, sonst aber keineswegs zum erstenmal ausgesprochen. Die Gemeinde hat hierin immer ein Mitberatungsrecht angestrebt und zeitweilig auch zur Durchführung gebracht.

Auf die Geschichte dieser Bestimmung ist bis jetzt noch von keiner Seite eingegangen worden. Im Schiedsspruch vom Jahr 1258[1] schon begegnet uns die Forderung: eine Kommission von Verordneten der Schöffen, der Bruderschaften und der übrigen Bürger soll bei der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte mitwirken und an der alle Viertel-

[1] Chroniken d. deutschen Städte XII. S. 273.
Henning, Steuergeschichte v. Köln. Leipzig. Diss. 1891. S. 79.
Ennen, Quellen II. S. 384.

jahre angesetzten Rechenschaftsablage kontrollierend Teil nehmen. Etwas ähnliches ist es, wenn das Wollenamt[1] darauf dringt, dass drei Männer bei Verwaltung der städtischen Kassen zugezogen werden. An dem erwähnten Schiedsspruch von 1258 ist ferner noch die Einteilung wichtig; da sehen wir Vertreter der Schöffen neben solchen der Bruderschaften und denen der übrigen Bürger, also auch in Köln einmal die sonst hier unbekannte Dreiteilung, die namentlich in den Niederlanden so häufig vorkommt. Gerade diese, die Macht des Rates einschränkende Bestimmung, wie sie im Artikel (1) des Verbunds Ausdruck gefunden hat, findet sich auch in einer Reihe niederländischer Stadtverfassungen wieder. Besonders zu erwähnen ist da der Zwölfer-Ausschuss zu Dordrecht,[2] der bei der Schuldentilgung der Stadt mitzuwirken hat.

Ein Gleiches gilt vom Inhalt des Artikels (5) des Verbunds, der von der Erneuerung des Ratskollegiums handelt. Da wird bestimmt: Je eine Hälfte des Rates scheidet alle halben Jahre aus[3] und wird durch Nachwahl ergänzt, so dass jede Hälfte immer ein Jahr im Rate sitzt, aber immer nur die Hälfte der ganzen Amtsdauer zugleich mit der anderen. Auf diese Weise erreichte man, dass der Übergang der Geschäfte sich fast unbemerkt und ohne Gefahr für die richtige Erledigung der Gemeindeangelegenheiten vollzog. Wahrscheinlich hat auch hier die Erinnerung an frühere Vorkommnisse mitgewirkt; darauf weist der Zusatz: der Ausgeschiedene darf zwei Jahre lang nicht wieder im Rate sitzen. Ist damit die Zulässigkeit der Wiederwahl im Prinzip anerkannt, so ist der Wiederkehr der alten Sitte, einfach im Rate sitzen zu bleiben, womöglich noch die etwa durch Tod erledigte Stelle unbesetzt zu lassen, für immer ein Riegel vorgeschoben. Auch diese Bestimmung kehrt in

---

[1] Nuwe boich I 273. Chron. d. d. Städte XII. S. 273. Knipping, Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. u. 15. Jahrh. Westdeutsche Zeitschrift, Jahrg. 13. Heft 4. S. 354. 355.

[2] Fruin, oude vaderlandsche Rechtsbronnen I. S. 96.

[3] Chronik. d. deutschen Städte XIV. S. CCXXIII. Stein, Akten I. S. 92.

den Verfassungen des Niederlandes des öfteren wieder, namentlich in der für Antwerpen erlassenen. Endlich ist noch derjenigen Bestimmungen des Verbundsbriefes zu gedenken, die sich mit der Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens befassen. Auch sie sind unter dem Eindruck der Unruhen und Zwistigkeiten entstanden, die vor und in der Revolution in Köln ausgebrochen waren; jede neue Unruhe und aufrührerische Bewegung wird sofort unterdrückt, die Rädelsführer werden gerichtet, Streit und Schlägerei wird nach dem Gewohnheitsrecht bestraft.

Nachdem wir nun versucht haben, den innigen Beziehungen nachzugehen, die damals zwischen Köln und dem Niederland bestanden, alsdann aber das neue Stadtregiment von 1396 einer genauen Prüfung unterworfen haben, wenden wir uns anderem zu. Wenn wirklich die Berührungspunkte, die Verwandtschaft zwischen Handels- und politisch-kommunalen Dingen so enge waren, so müssen sich uns bei der Wanderung durch die Verfassungsgeschichte der Städte, mit denen wir eine besonders lebhafte Verbindung nachgewiesen haben, auch ähnliche Einrichtungen zeigen. Und dies ist in der That der Fall. Und indem wir nun diese zu ergründen suchen, können wir in 2 Richtungen von Köln ausgehend die Suche beginnen. Einmal der westlich landeinwärts führenden Handelsstrasse folgend, also durch das Bistum Lüttich, durch Brabant und Flandern zum Meer, dem Ziel und Ausgangspunkt alles Handels. Dabei kommen die Städte Lüttich, Löwen, Mecheln, Antwerpen, Ypern, Gent und Brügge in Betracht. Wir nennen gerade diese, weil nur ihre Verfassung uns einen Beitrag zur Vorgeschichte des Kölner Verbunds zu liefern scheint. Andererseits verfolgen wir die Verfassungsgeschichte der im heutigen Sinne niederländischen Städte, also aller der, die in direkter und indirekter Beziehung zu der grossen Wasserstrasse des Rheins stehen, dazu noch Nord-Holland. Das bedeutet aber

eine Prüfung der Verfassung vor allem von Utrecht und den overysselschen Städten Deventer, Zwolle, Kampen, und endlich von Groningen. Auf den beiden Wegen gelangen wir bald zu Ergebnissen, die mehr oder weniger die gesuchte Gleichheit oder doch Ähnlichkeit der Verfassungsentwicklung im Prinzip beweisen.

Bistum Lüttich.

Auf dem oben angedeuteten Landwege erreichen wir zunächst das Bistum Lüttich mit der gleichnamigen Hauptstadt. Von den regen Beziehungen[1] zwischen hier und Köln ist schon die Rede gewesen; lebhafter gestalten sie sich noch dadurch, dass der gesamte alte, bedeutende Handel Kölns mit der Champagne[2] über Lüttich führt. Dass wir dabei die Stadt Dinant[3] nicht berücksichtigen, ist wohl begründet, denn es ist zu beachten, wie wenig Berührungspunkte doch im Grunde zwischen Köln, einer Stadt, die sich vielseitig bethätigte, und Dinant sein konnten, dem schon durch die hervorragende Stellung eines einzigen Industriezweiges andere, eigenartige Bahnen gewiesen waren. Und doch dürfen wir auch hier wenigstens eine formale Ähnlichkeit nicht unerwähnt lassen: so sehr sonst die Dinanter auch in der neuen Verfassung den Patriziern Anteil an der Stadtverwaltung lassen, die Schöffen scheiden für immer aus ihr aus. Im übrigen ist hier von einer Köln verwandten Entwicklung gar keine Rede.

Lüttich. (Stadt).

Um so fesselnder ist eine Betrachtung der Verfassungsgeschichte der Stadt Lüttich,[4] denn hier haben wir

---

[1] S. oben Seite 7 ff. 11.

[2] Hans. Urk. Buch III. S. 452 ff. Anmerk.

[3] Pirenne, H. hist. de la constitution de la ville de Dinant au moyen-âge Gand 1889.

[4] Hénaux, F. hist. du pays de Liège. Liège 1872—74. I. II.

eine vollständig der Kölnischen analoge Entwicklung vor uns. Hier ist 12 Jahre früher als in Köln ein rein demokratisches Stadtregiment zur Einführung gelangt. Der politischen Bedeutung der Geschlechter wird für immer dadurch ein Ende gemacht, dass man alle Bürger für einander gleichstehend erklärt, politische Rechte aber von der Zugehörigkeit zu einem der Handwerke abhängig machte.

Die erste Verfassungsänderung, die das 14. Jahrhundert der Stadt Lüttich brachte, ist in der „lettre de St. Barthélémi" vom Mai 1303[1] enthalten. Das Stadtregiment wird geteilt zwischen den Grossbürgern und den Handwerkern dergestalt, dass letztere einen Bürgermeister und 20 Geschworene in den Stadtrat wählen. Ein Gleiches thun die nicht zünftigen Bürger. Die Anzahl der Geschworenen hängt mit der der Handwerksgenossenschaften Lüttichs zusammen, deren Zahl später auf 25, dann auf 32 stieg. Offenbar liegt hier ein Zusammenhang mit der Parochialverfassung Lüttichs[2] vor, denn es gab in Lüttich 32 Parochien; für unsere Betrachtung aber ist dies von keinerlei Bedeutung, da in Köln die Parochialverfassung nach 1396 nicht mehr besteht. Sehr wichtig ist aber die folgende Bestimmung: Es bedarf der besonderen Zustimmung der Handwerke bei Aufstellung einer neuen Steuer, Aufnahme neuer Schulden, Bewilligung von Gaben an den Bischof etc., endlich zur Kriegserklärung und zum Friedensschluss.

Die nächste aus der grossen Zahl der in der Zeit der Zunftunruhen zu Lüttich erlassenen Stadtrechtsbestimmungen, die für uns prinzipielles Interesse hat, ist die am 14. Februar 1313 vereinbarte paix d'Angleur.[3] Die Geschlechter, heisst es da, geniessen vollständige Freiheit, aber nicht auf Grund ihrer Abstammung, sondern als Bürger der Stadt, und somit ist das Ende der Geschlechterherrschaft ausgesprochen — freilich nicht für immer — um so mehr, als

[1] Hénaux a. a. O. I. S. 292.
[2] Ebenda. S. 197.
[3] Ebenda. S. 314.

eine Anwartschaft auf die Ehrenstellen eines Bürgermeisters oder Ratsgeschworenen fortan nur der haben soll, der sich einem der 25 Ämter angeschlossen hat. Diese werden also politische Körperschaften, setzen Steuern an, beschliessen über Krieg und Frieden. Der Finanzverwaltung wird eine besondere Sorge zugewendet, Rechenschaftsablage wird gefordert und streng durchgeführt, namentlich aber in gewissen Fällen die Zustimmung von 50 Gouverneurs der Handwerksgenossenschaften verlangt, also je 2 von einer Zunft. Was ist das anderes als die Vierundvierzig in Köln?

Die beiden nächsten Verfassungsurkunden, die uns zu beschäftigen haben, sind die paix de Jeneffe vom 23. Juni 1330 und die paix de Vottem[1] vom 10. Juli des folgenden Jahres, die zum Wahlmodus neue, wesentliche Einzelheiten hinzufügen. Die Zahl der Bürgermeister und Ratsgeschworenen bleibt die alte, dagegen steigt die Zahl der in ausserordentlichen Fällen zugezogenen Räte von 50 auf 80; diese werden aber von Zünften und Patriziern — denn diese sind rehabilitiert — zu gleichen Teilen gewählt. Die Wahl ist indirekt. Bürgermeister und Geschworene wählen 12 Personen zu gleichen Teilen aus Geschlechtern und Handwerkern, und diese wählen 20 Bürger, 10 aus den Geschlechtern und ebensoviel Zunftgenossen, die die ausscheidenden 20 Geschworenen, also die Hälfte, zu ersetzen haben. Die 20 bleibenden aber und die neuen Geschworenen ernennen die beiden neuen Bürgermeister. Also das Bürgermeisteramt ist ein Ratsamt! Die 80 Räte werden je 40 aus den Parteien gewählt; vor Annahme einer Wiederwahl muss mindestens ein Jahr verstrichen sein. Bei der Organisation der Wahl liegt für beide Teile die Einteilung nach Stadtquartieren, den Vinâves, zu Grunde.

Der endgültige Sieg der zünftigen Sache wurde erst am 22. Juli 1384[2] errungen. Fortan sind die Geschlechter politisch dauernd tot. Wiederum ist

[1] Hénaux a. a. O. I. S. 402.
[2] Hénaux a. a. O. S. 517 ff.

die Gleichberechtigung der Bürger ausgesprochen, und der Zunftzwang statuiert. So stellt sich das demokratische Stadtregiment Lüttichs folgendermassen dar: Die Gemeinde zerfällt in 32 Ämter; nur wer einem dieser angehört, ist politisch berechtigt. Ein Rat von 64 Mitgliedern, also 2 aus jedem Amt, bildet die Stadtvertretung, an deren Spitze 2 Bürgermeister stehen. In ausserordentlichen Fällen sendet jedes Amt 2 weitere Vertreter, die die Thätigkeit des Stadtrats überwachen und mitberatend an ihr teilnehmen sollen. Die Schöffen verschwinden aus der Verwaltung und bleiben nur im Besitz ihrer richterlichen Befugnisse. Das ist aber genau das, was wir 12 Jahre später in Köln beobachten. Hier wie dort ist der Herrschaft der Geschlechter nicht nur ein Ende gemacht, sondern wie ihnen in Lüttich ausdrücklich jede politische Berechtigung als solchen abgesprochen wird, sofern sie sich nicht einem Amte anschliessen, so wird in Köln der Richerzeche ein Ende gemacht, das Bürgermeisteramt zu einem Ratsamt umgewandelt, und die Schöffen vollständig aus dem Rat verdrängt. Die Gemeinde beruht auf der Ämtereinteilung; in beiden Städten entsendet jedes Amt je 2 Vertreter zu dem Rate und das ausserordentliche Kollegium der 44, bezw. 64 ist nicht minder bezeichnend für die Gleichheit der Entwicklung.

Es kann sonach angesichts dieser Thatsache sowie der engen Beziehungen mannigfacher Art, wie sie zwischen den beiden Städten Köln und Lüttich bestanden, gar kein Zweifel sein, dass die Verfassung Lüttichs vom Jahre 1384, die wir in den Grundzügen geschildert haben, ein direktes Vorbild für den Kölner Verbund gewesen ist, dass man hier, als es galt, die Errungenschaften der Revolution verfassungsmässig festzulegen, sich an Lütticher Verhältnisse anlehnte, und zwar, wie wir sahen, im allgemeinen in der Erklärung der Gemeinde der Ämter als einzig politische Körperschaft, und im besonderen in den Ausführungsbestimmungen.

Flandern.

Unter den Städten der Grafschaft Flandern[1] treten uns Gent, Brügge und Ypern als die bedeutendsten entgegen. Wir betrachten die Geschichte ihrer Verfassungen gemeinsam, denn ganz abgesehen von den regen Handelsverbindungen zwischen den damals in höchster Blüte stehenden flandrischen Handelsstädten verbanden sie auch noch anderweitige gemeinsame Interessen,[2] teils territorialer, teils jurisdiktioneller Natur; hier ruhen die Grundlagen der späteren état s. Dieser Zusammenhalt bekundete sich ursprünglich in gemeinsamen Beratungen der Schöffen; dann in militärischer Beziehung, hier erfolgte eine gemeinsame Organisation für den Kriegsfall, und in jurisdiktioneller bildeten die Grosskommunen eine Art von Oberhof für die kleineren u. a. m. Kein Wunder also, wenn die Verfassungsentwicklung gemeinsame Züge aufweist und im wesentlichen in denselben Bahnen verläuft.

Für Brügge setzt uns ein reiches Urkundenmaterial in den Stand, die Entwicklung genau zu verfolgen, und obwohl in Brügge wie Ypern der eigentliche Abschluss der Zunftbewegungen erst 3/4 Jahrhundert nach der Kölner Revolution eintrat, zeigen sich doch einige bemerkenswerte Ähnlichkeiten. Freilich ist auch hier von einer Einheit des Stadtregiments im Sinne einer Gleichberechtigung aller Bürger nicht die Rede. Überall bleibt die Teilung in drei Lager beibehalten. Die Poorters auf der einen, ein bevorzugtes Handwerk in der Mitte, und die übrigen Handwerksämter und Genossenschaften auf der anderen Seite.

---

[1] Warnkönig, L. A. flandrische Staats- und Rechtsgeschichte. Tübingen 1835—42.

Warnkönig-Gheldolf, Histoire de la Flandre et de ses institutions civiles etc. Bruxelles 1835— 42.

Vanderkindere, L., Le siècle des Artevelde. Bruxelles 1879.

[2] L. Gilliodts-van Severen, Inventaire des archives de la ville de Bruges. IV. 285.

Gent.

In Gent[1] zeigt die Weberzunft sich in dieser eigenartigen Mittelstellung; hier wie in Köln vertritt sie so recht eigentlich das radikale Element, stets machtlos oder im Besitze aller Macht befindlich, und mit ihr rivalisieren die Tuchwalker; sinkt ihre Schale, so steigt die der Weber, gewinnen aber die Weber politische Macht, so ist die tiefste Demütigung der Tuchwalkerzunft die unvermeidliche Folge. Daneben erscheinen andere Handwerksgenossenschaften in grosser Zahl. Eine Aufzeichnung vom Jahre 1348 kennt ihrer allein 59.[2] Soviel auch das organisatorische Talent eines Philipp van Artevelde aus dieser vielköpfigen, nach den verschiedensten Richtungen interessierten Menge gemacht hat, so weit, dass ihre Organisation und Gliederung massgebend für die neue Stadtverfassung geworden wäre, ist man nicht gekommen. Die Schöffen in ihrer ursprünglichen Anzahl von 13 verschwinden nie. Im Regiment der „39“[3] sitzen neben 13 Schöffen 13 Ratsmänner und jeweils 13 ohne bestimmtes Amt. Mit der Reaktion, die laut ihrem Unmut über das Gebahren der „39“ Luft macht, treten wir in die Periode der Zunftunruhen ein. Bereits in der Kommission der „103“, die sich 1296 unter Erhebung der allgemeinen, überall geführten Klagen für die Abschaffung[4] der „39“ aussprach, sind die Handwerker vertreten; einen wirklichen

[1] Diericx, mémoires sur les lois des Gantois, Gand 1817.
Napol. de Pauw et J. Vuylsteke, Rekeningen der stad Gent:
Tijdvak van Jacob van Artevelde (1336—49). Gent 1874—85.
Tijdvak v. Philipp van Artevelde (1376—89). Gent seit 1890.
Warnkönig, hist. administrative de Gand.
Huyttens, recherches sur les corporations gantoises. Gand 1861.
Hegel, Städte und Gilden II. 175 ff.

[2] Warnkönig, hist. administr. de Gand. S. 319.

[3] Warnkönig, les trente-neuf de Gand.
(Messager des sciences et des arts de la Belgique I. 1833.

[4] Warnkönig, hist. administr. de Gand. S. 120, in der Übers. d. flandr. Staats- u. Rechtsgesch. durch Gheldolf.

Fortgang nahm aber ihre Sache erst, seit Artevelde die Führerschaft[1] übernahm, um so mehr, als er mit bewunderungswürdiger Ruhe und genialem organisatorischem Talent ihre Sache vertrat.

Die Errungenschaften der zünftigen Sache weist die nächste Etappe der Genter Verfassungsentwicklung auf: Teilung der Gewalt zwischen Poorters, Webern und den übrigen. Ein anderes Zugeständnis an die Handwerker wird gemacht, die drei städtischen Einnehmerstellen werden fortan von den Webern, Tuchwalkern und übrigen Handwerkern besetzt. Die Genter Verfassungsbestimmungen sind demnach nicht der Art, dass wir in ihren Zeilen Anklänge an die des Kölner Verbundes lesen könnten.

Brügge.

Weit fesselnder in dieser Hinsicht sind die Vorgänge vor und nach der Revolution zu Brügge, wenn auch daselbst der endgültige Abschluss der Zunftbewegungen erst im Jahre 1477[2] eintritt. Auch in Brügge beobachten wir den Übergang von einem erblichen Schöffenkollegium zu einer Vertretung der Sache der Handwerker. Dass auch hier die Geldfrage eine bedeutende Rolle gespielt hat, ist nach den Angaben der Stadtrechnungen, die in jeder Beziehung eine Fülle wichtigen Materials enthalten, ausser Zweifel, bestätigt sich aber noch mehr durch den Teil der einzelnen Stadtverfassungsurkunden, der sich mit der städtischen, oft recht ungeordneten Finanzverwaltung befasst. Eine Besserung der Verhältnisse bringt in dieser Beziehung das Privileg vom 19. Dezember 1298.[3] Jährlich findet eine grosse Ratsversammlung statt, in der die Bürgermeister Entlastung erhalten, worauf die Neuwahl erfolgt, sowie die Bestellung von 2 am Ende ihrer Thätigkeit zur Rechenschaftsablage verpflichteten Schatzmeistern.

Besonders hervorzuheben aber ist die Bestimmung, dass alle Ausgaben, die eine bestimmte Grenze überschreiten,

[1] Vanderkindere a. a. O. S. 160 ff.

[2] Derselbe S. 148.

[3] Gilliodts van Severen a. a. O. S. 113.

der Zustimmung und Mitberatung eines Kollegiums von 20 Bürgern bedürfen. Einen weiteren Beweis dafür, dass man der Gemeinde Zugeständnisse schuldig zu sein glaubte, bildet die Einführung des weiten Rates 1303;[1] seine Stärke betrug 100 Mitglieder, und wird wohl die Hälfte der Sitze den Zünftigen zugestanden haben. Wir werden aber auch nicht fehl gehen, wenn wir ihm keine grössere Bedeutung beimessen als dem weiten Rat in Köln in seiner ursprünglichen Form, d. h. dass er sich musste gefallen lassen, wenn man im Notfall über die Köpfe seiner Mitglieder hinaus abstimmte. Wichtiger als dies ist das folgende: Die sämtlichen Handwerksgenossenschaften in Brügge waren, wie auch anderwärts, in Gewerke, Ämter eingeteilt; nach welchem Prinzip dabei verfahren wurde, ist nicht festzustellen. Zwischen dieser Vertretung der 9 Ämter und der Beibehaltung der alten Normalstärke der Kollegien, nämlich 13, musste vermittelt werden. In der die Zunftkämpfe Brügges abschliessenden Verfassungsurkunde der Herzogin Marie von Burgund vom Jahre 1477 ist dies geschehen. Da sehen wir, dass für die Vertretung der Sache der Handwerker deren Ämterzahl zu Grunde gelegt wurde, dagegen die 4 bis zu 13 fehlenden Sitze im Schöffen- und Ratskolleg den Geschlechtern überlassen bleiben. So haben wir zwar faktisch ein demokratisches Stadtregiment, jedoch nicht in der Form. Vor allem ist von einem Aufgehen der Geschlechter in die Gemeinde keine Rede.

Ypern.

Mit den mannigfaltigen Gestaltungen, die die Stadtverwaltung von Brügge angenommen hat, stimmen die von Ypern überein. Aus ihrer Reihe sei nur einer Verfassungsart besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Es ist die im Jahre 1359 nach grösseren revolutionären Bewegungen zu stande gekommene. Sie ist eigenartig, weil hier eine besondere, nicht oft berücksichtigte Vertretung vorliegt.[2] Wir haben

[1] Hegel, Städte und Gilden II. S. 189. 190.
[2] Vanderkindere a. a. O. S. 168.

Schöffen und Rat, zwei Kollegien mit 13 Mitgliedern und einem Vorsitzenden. An zweiter Stelle sehen wir, und dies ist charakteristisch für das Streben, die städtische Verwaltung vielköpfig und vielgestaltig zu machen, eine ebenso grosse Anzahl von Vertretern aus Grundeigentümerkreisen, also mit einem Wort Notabeln. Am Schlusse endlich folgen in einer Stärke von 30 Mann die Handwerker. Übrigens war diese Verfassung von Ypern nur von kurzer Dauer. Die spätere von 1477, die die Zunftbewegungen abschliesst, zeigt sich im Gewand der auch der Stadt Brügge verliehenen Konstitution.

Brabant.

Wir wenden unsre Aufmerksamkeit den brabantischen Städten zu. Mit den Worten „Recht und Verfassung der brabantischen Städte zeigen sich gleichartig mit denen von Flandern", hat Hegel [1] bereits den Gesichtspunkt bezeichnet, unter dem auch wir jetzt die verschiedenen Verfassungserscheinungen der brabantischen Städte zu untersuchen und für unsren Zweck auszubeuten gedenken. Dass natürlich trotz der politischen Selbständigkeit Flanderns wie Brabants doch die innigsten Beziehungen, vor allem des Handels, beide verbanden, liesse sich an mehr als einem Dokument aufzeigen. Besonders charakteristisch ist in dieser Hinsicht die Charte von Cortenberg;[2] das ist die Einsetzung einer Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen beider Länder, sodann auch das Bündnis, welches Herzog Johann III. mit den Städten Flanderns und Brabants zu gegenseitiger Hülfeleistung 1339 abschloss.[3] Die Einheit drückt sich auch in der Form der Verfassung deutlich aus.

---

[1] Hegel, Städte und Gilden II. S. 200.

[2] Verachter, inventaire des anciens chartes . . . aux archives . . . d'Anvers S. 27.

Molanus, codex diplomaticus II., No. 48. Vertrag zwischen Löwen und Antwerpen.

Inventaire des archives de la Belgique: Léauw. No. 6. 7. 11. 12.

[3] Verachter a. a. O. S. 139.

Antwerpen.

In Antwerpen finden wir eine 7 Köpfe starke Schöffenbank, also die alte Zahl der scabini aus karolingischer Zeit, dann aber mit der Zunahme der Verwaltungsgeschäfte tritt eine Erhöhung auf 12 ein; daneben der Rat, der offenbar nicht immer, wie dies bei den Schöffen der Fall war, ausschliesslich von den Poorters besetzt wurde, da sonst die Bestimmung, es dürfe kein Höriger darin sitzen, keinen Sinn hätte. Die älteste verfassungsgeschichtlich wichtige Urkunde für Antwerpen ist die vom Jahr 1290, am 31. Juli von Herzog Johann I. ausgestellt.[1] Sie ist wichtig, weil ihre Bestimmungen uns einen Rückschluss auf die sozialen Verhältnisse der Vorzeit gestatten. Das Bild, das sich uns hier entrollt, ist noch düsterer als anderwärts. Namentlich die städtische Finanzverwaltung zeigt eine heillose Verwahrlosung; dagegen lehnen sich die Handwerker auf; genannt werden vor allem natürlich die Weber; neben ihnen erscheinen die Schmiede, Zimmerleute u. a. m.[2] Und was der Protest der Zünfte erreichte, findet seinen Ausdruck in der neuen Verfassung, die Herzog Wenzel und seine Gemahlin Johanna am 25. Februar 1355[3] der Stadt Antwerpen gegeben haben. Auch hier ist natürlich von einer vollständigen Umgestaltung der Verfassung ausschliesslich zu Gunsten der Gemeinde und unter Proklamation der absoluten sozialen Gleichheit aller Bürger mit nichten die Rede. Man beschränkt die Mitgliedschaft für die 12 Schöffen und 6 Räte auf die 6 angesehensten Familien der Stadt. Aber trotz dieser von Köln im Prinzip verschiedenen Entwicklung enthält sie doch einige Züge formaler Ähnlichkeit. Eine jährliche Rechenschaftsablage der städtischen Beamten ist vorgesehen. Der Magistrat erneuert sich alljährlich am Martinstag, und zwar scheidet die Hälfte der

---

[1] ebenda S. 15. No. 53.

[2] Mertens en Torfs. Geschiedenis van Antwerpen. Antwerpen 1845—51. I. S. 7.
Verachter a. a. O. No. 110.

[3] Verachter a. a. O. S. 48.

Schöffen aus, und der herzogliche Kommissär nimmt die Wahl der 6 neuen vor; ebenso ist es beim Rat. Die übrigen seither amtierenden Schöffen können bei Erledigung wichtiger Gegenstände mitberaten. Sie entsprechen also vollständig den verdienten Schöffen in andern Städten. Die Wiederwahl ist auch hier gestattet, doch mit der Einschränkung, dass zwischen der Annahme einer neuen und der ersten Amtsthätigkeit ein Zwischenraum von 2 Jahren liegen muss. Gerade die letztgenannten drei Bestimmungen kehren im Kölner Verbundbrief wieder. Natürlich gilt dies mit der Einschränkung, dass sie dort den Verhältnissen der Stadt angepasst sind, und dass ein direkter Nachweis der Übernahme dieser Bestimmungen seitens der Kölner nie wird erbracht werden können, so sehr auch die engsten Beziehungen Antwerpen und Köln damals verschwistert haben.

Mecheln.

Gleich bedeutend für die Handels- und Verkehrsgeschichte des 14. Jahrhunderts wie für die Verfassungsgeschichte der brabantischen Städte steht neben Antwerpen vor allem die Stadt Mecheln.[1] In verfassungsgeschichtlicher Hinsicht zeigt die Stadt eine ganz merkwürdige Mannigfaltigkeit der Verfassungsformen, was sich zum Teil aus der Doppelstellung erklärt, in der sie sich zum Bischof von Lüttich auf der einen und zum Herzogtum Brabant auf der anderen Seite befand.

Die erste Urkunde, in der die Handwerker politisch-kommunales Recht erringen, ist datiert vom Jahr 1302, 20. Juni. Da heisst es: jedes Handwerk wählt 2 Mann aus, diese wählen aus der Gilde 12 Mann; und dieses Zwölferkollegium fungiert dann als Schöffenbrüder. Ebenso bezeichnet der Übergang von lebenslänglicher Dauer der Wahl auf ein Jahr eine Neuerung zu Gunsten der Handwerker. Und diesem 4. Stand ist auch das Recht zuge-

[1] van Doren, Invent. des archives de la ville de Malines I. No. 13.

sprochen, dass ohne seine Zustimmung durch den Mund der Delegirten die Stadt ihre Accise nicht vermehren dürfe. Wir sehen so Mecheln einen ganz normalen Entwicklungsgang gehen, der vor allem das Stetige, sich nicht Übereilende für sich hat. Eine Änderung in der Stadtverwaltung brachte dann der Umstand mit sich, dass Mecheln an das Bistum Lüttich zurückfiel, und die Handwerker diesen Übergang für sich auszubeuten wussten. Mecheln ist nach der Verfassung, die der Bischof Theobald von Lüttich am 1. März 1305 ausgefertigt hat, fortan eine Kommune, an deren Spitze zwei Bürgermeister und 12 Schöffen stehen. Die Gilde erscheint im Vollbesitz ihrer Rechte. Sie behält ihre eigne innere Verwaltung und Gerichtsbarkeit, die sie durch 7 Geschworene und 2 Vorsteher ausüben lässt. Daneben aber finden wir den Rat. Kein Ratsmann darf zu gleicher Zeit im Rat und Schöffenkollegium sitzen und umgekehrt. Scheiden sich also so die beiden scharf von einander, — und dies ist von der grössten Bedeutung, — so dürfen wir andererseits nicht übersehen, dass Schöffen im Verein mit den Gildevorstehern und Handwerkern den weiten Rat bilden; also so weit wie die Kölner sind sie hier nicht gekommen. Die Handwerker hatten nämlich das Recht erlangt, je 4 Geschworene entsenden zu dürfen, und wenn wir nun in Betracht ziehen, dass diese mit den Gildevertretern als Schöffenbrüder fungieren, so haben wir hier ein Kollegium vor uns, nicht unähnlich den „44“ im Kölner Verbund. Ebenso neu wie diese 4 geschworenen Vertreter der Handwerker ist die Bestimmung über Amtsdauer und Wiederwahl. Erstere ist auf ein Jahr normiert, bei letzterer kommt die schon des öfteren genannte Bestimmung über 2jährigen Zwischenraum zur Geltung.

Löwen.

Die Verfassungsgeschichte der brabantischen Stadt Löwen[1] scheint auf den ersten Blick nichts wesentliches

[1] van der Linden, la révolution démocratique à Louvain. Coutumes de la Belgique. Coutumes de la ville de Louvain.

zur Förderung unsrer Untersuchung beizutragen, denn auch hier vollzieht sich der Umschwung trotz des weit blutigeren Charakters der Zunftkämpfe in gemässigteren Bahnen, so dass die Gemeinde der Handwerker es schon für eine Errungenschaft ansieht, wenn sie von den 7 Schöffenstellen 3 besetzen darf, also noch nicht einmal die Gleichheit im Schöffenkollegium erreicht, geschweige denn die Majorität. Das hängt allerdings eng damit zusammen, dass die gesamte Entwickelung der Stadt, die sie unter dem Einflusse ihrer günstigen Lage an der vielbereisten Verbindungsstrasse zwischen Schelde und Rhein und dem dadurch geförderten Aufblühen des Handels genommen hatte, besonders dem Schöffenregiment zuneigende Verfassungsformen notwendig bedingte. Dennoch lassen sich genug allgemein zu verwertende Punkte daraus hervorheben, und dies gerade auch für unsere Frage. Vanderkindere allerdings scheint den Ursprung gerade auf der entgegengesetzten Seite suchen zu wollen, da er vermutet, dass Herzog Wenzel die neue Verfassung Löwens im wesentlichen einer deutschen Stadt entlehnt habe.[1] Näher hat er sich nicht ausgesprochen, und es ist auch hier nicht der Ort, die Frage, die er anregt, zu lösen; sie ist nur für den Fall, dass Vanderkindere's Vermutung begründet ist, ein wichtiges Analogon zu unserer Untersuchung der Vorbilder der Kölner Stadtverfassung von 1396 im Niederland. Die Parteien der Blankaerds und der Colvereden stellen die zwei sich befehdenden Geschlechterparteien dar, und der tertius gaudens ist auch hier das führende Handwerk, die Weber; hier, wie in Gent und an vielen anderen Plätzen, war also vor allem die Organisation der Handwerker gegen die schon ohnehin durch Uneinigkeit getrennten Adelsparteien von nöten; sie ist das Werk des Pierre Coutereel, eines Mannes, der durch seine verständige Mässigung, sein organisatorisches Talent und vor allem durch die richtige Verwertung der Hauptschwächen Herzog Wenzels, der Geldangelegenheiten, unsere Bewunderung verdient. Was die Verfassung angeht, so

[1] Vanderkindere a. a. O. S. 182.

finden wir auch hier wieder eine Dreiteilung zwischen Gildemitgliedern, Metzgern und Schmieden neben den Geschlechtern. Dies zeigt also schon, dass eine allgemeine Vertretung der Bürgerschaft nicht statt hatte, sondern die alten Korporations- und Sonderinteressen erhalten blieben. Bemerkenswert ist der indirekte modus der Ratswahl, die eine eigenartige, gegenseitige Beeinflussung der Wahl der Parteien untereinander zeigt. Die Zünfte wählen nämlich aus den Geschlechtern 11 Mann aus und stellen dann aus ihren Reihen 33 — die Auswahl der Geschlechter ist also eine grössere — diesen als Wahlkandidaten zur Verfügung. Diese wählen dann 10 aus denselben aus, so dass der Rat 11 Patrizier und 10 Zünftige zählt. Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Bestimmungen über etwaige Wiederwahl sind die bekannten. Das ist der Inhalt der Ordonnanz vom Jahre 1360, die im Wesentlichen auch bei der Neuordnung der Stadtverfassung vom Jahr 1378[1] die Grundlage des Stadtgrundgesetzes bildete.

Sonach beobachten wir auch in Löwen den speziell den niederländischen Städten eigenen Entwicklungsgang der Verfassung, der schliesslich in einer Keure gipfelt, in der zwar den neuen, nunmehr politisch mündigen Elementen, den Handwerkern, eine Mitwirkung an der Ordnung der Stadtverwaltung, sei es passiv, sei es aktiv, gewährt wird, was aber keineswegs mit dem vollständigen Verschwinden der Geschlechter als solchen vom politischen Schauplatz gleichzusetzen ist. Sahen wir z. B. in Köln das Ende der Richerzeche der Revolution vorausgehen, und eine Aufteilung der Geschlechter in die Ämter als ihr Werk vor sich gehen, so behalten in Löwen die Geschlechter sogar dauernd die Majorität in der Stadtvertretung, und das einzige Regulativ, das die Zünfte haben, ist ihnen durch den charakteristischen indirekten Wahlmodus insofern gesichert, als sie zu den 11 von ihnen zu bestellenden Poorters ja solche wählen können, von deren wohlmeinender Gesinnung sie überzeugt sind, oder sein zu dürfen hoffen.

[1] Miräus u. Foppens opp. diplom. II. 1024. 1026.

Utrecht.

Unsere Wanderung führt uns nunmehr nach Utrecht. Bei den in die früheste Zeit hinaufragenden Beziehungen aller Art, wie sie zwischen hier und Köln bestanden, und für die wir in der Einleitung[1] einige Belege gebracht haben, steht nun für die verfassungsgeschichtliche Seite der Untersuchung eine reichliche Ausbeute an verwandten und gemeinsamen Punkten in der Verwaltung beider Städte von vornherein fest. Dies hat schon die obenerwähnte Utrechter Dissertation[2] hervorgehoben, und zum gleichen Resultat gelangt auch desselben Verfassers Untersuchung über den alten Handelsverkehr der Stadt.[3] In der That, das Burggrafenamt, sowie das des Schultheissen, findet sich in der gleichen Form hier wie dort. Die Besetzung und Rekrutierung der Schöffenbank ähneln einander nicht minder. Die lokale Einteilung der Stadt ergänzt die Zahl der beiden gemeinsamen Punkte. Oversburg und Niederich in Köln entsprechen durchaus dem, was man in Utrecht „boven en beneden einde“ zu nennen gewohnt war. Auch die Einteilung der Stadt nach Kirchspielen, 7 in Köln, 4 in Utrecht, beweist gleichartige Entwicklung. Wie aber steht es mit den Stadtverfassungen, die in Utrecht den Abschluss der dem 14. Jahrhundert eigenen Zunftbewegungen bedeuten?[4]

Zwei Dokumente kommen hier in Betracht, der Gildebrief von 1304, sowie der, der 37 Jahre später, also 1341[5] die Grundlage der städtischen Verwaltung Utrechts wurde. Der bemerkenswertere von beiden ist nicht, wie man erwarten sollte, der zeitlich spätere, sondern vielmehr der dem Anfang des Jahrhunderts entstammende. Er weist ganz auffallende Ähnlichkeiten mit dem Kölner Verbund auf, so dass wir berechtigt sind, anzunehmen, dass er für ihn vorbildlich

---

[1] siehe oben S. 8. 10. 11. 13.

[2] u. [3] siehe oben S. 3.

[4] Werken der Vereeniging tot uitgaaf der bronnen van het oude vaderlandsche recht. III.
ebenda III. Muller, S. Rechtsbronnen der stad Utrecht.

[5] Muller a. a. O. S. 34. 35.

geworden ist. Das Streben, die seither, hier wie dort, politisch Alleinberechtigten von der Verwaltung der Stadt auszuschliessen und ihnen höchstens das Gebiet richterlicher Funktionen zu belassen, ist in beiden Städten in gleicher Weise zum Ausdruck gekommen. Verfassungsrechtlich ausgedrückt, bedeutet das die Verdrängung der Schöffen aus dem Rat, der fortan die einzige und eigentliche Verwaltung der Stadt bildet. In Köln, wie in Utrecht, hat man den Geschlechtern ihre Schöffenstühle, ihre Richterstellen nicht genommen. Das war für die Gemeinde keine brennende Frage. In Utrecht belässt man die fungierenden Schöffen im Amte. Die Ergänzung aber der Schöffenbank zur Stärke von 12 Mann hat der Rat an sich gerissen. Nicht mehr auf Lebenszeit, sondern jährlich wählt er diese 5 und nicht Kooptation, sondern die Wahl des Rates entscheidet. Hierin ist man weiter gegangen, als es in Köln später der Fall war. Ausserordentlich bezeichnend dafür, dass die Gemeinde vor allem auf den Rat, d. h. die Verwaltung Wert legte, ist das Folgende. Schöffe zu werden, bedarf es nicht der Zugehörigkeit zur Gilde, aber die Grundlage für alle politische Berechtigung ist die Zugehörigkeit zu dieser. Und so finden wir, genau wie in Köln, die Gemeinde aus der Zusammensetzung der Ämter bestehend und den Gaffelzwang hier wie dort ausgesprochen. Dass man in Utrecht unter den 21 Gilden 14 Haupt- und 7 Untergilden unterschied, bedeutet für unsere Untersuchung nichts. Die Hauptsache ist, die 21 Gilden sind die Grundlage aller weiteren politischen und kommunalen Organisationen. In diese 21 werden alle Gewerbsgenossen eingeteilt. Alle politische Berechtigung geht von ihnen aus. Wie aber setzt sich die Vertretung der Gemeinde zusammen? Die Aldermänner der Gilden wählen alljährlich den Rat der 24, also die Gemeinde hat die Zusammensetzung des Rates in der Hand. Dieser aber ist wiederum hervorragend an der Schöffenwahl beteiligt, so dass hiernach die Wendung der Dinge zu Gunsten der Gemeinde, wie sie sich in diesem Stadtregiment wiederspiegelt, genügend erhellt. Die allgemeinen Bestimmungen über die Wahlfähigkeit, den Zwang zur Annahme eines an-

gebotenen Amtes sind beiden Verfassungen gleich. Freilich bei der auffallenden Übereinstimmung der Kölner und Utrechter Stadtverfassung ist nicht zu übersehen, dass das ausserordentliche Kollegium der 44 im Utrechter Gildebrief von 1304 kein Seitenstück hat.

Von dieser Reform sagt Hegel:[1] „Die Reform der Stadtverfassung von Utrecht im Jahre 1304, so neu und ungewöhnlich, so abweichend von allen anderen niederländischen Städten und zugleich so bestimmt umschrieben und fest ausgeprägt in einer politischen Organisation, welche das ganze Mittelalter hindurch fortdauerte, muss von kundigen Gesetzgebern ausgeführt worden sein, die sich auch nach Vorbildern in der Nähe und Ferne umgeschaut hatten und unter diesen das Beste für ihre Stadtrepublik auswählten und den Verhältnissen derselben anpassten". Dies alles könnte mit den oben von uns angeführten Einschränkungen auch vom Kölner Verbund gesagt sein.

Im Jahre 1341 hat diese Utrechter Verfassung eine Änderung[2] erfahren, im wesentlichen wiederum zu Gunsten des demokratischen Elementes, wenn gleich die Schöffen nicht mehr so schroff wie zuvor aus dem Rate verbannt sind. Recht beachtenswert sind die Einzelheiten des Wahlaktes. Er vollzieht sich in den Formen, in denen er sich — bezeichnend genug — auch in den overijsselschen Städten findet.[3] Die Form ist kompliziert. Dabei erfahren wir übereinstimmend mit den Kölner Bedingungen von Wahlalter und -fähigkeit. Der zu Wählende muss voller Gildebruder sein, d. h. 20 Jahre alt, Jahr und Tag in Utrecht ansässiger Bürger, der seinen Verpflichtungen der Gilde gegenüber nachgekommen ist. Eine Fünfer-Kommission jeder Gilde wählt 2 Vertreter, diese wählen den Rat, der Rat die Schöffen. Das Verbot der Wahlbeeinflussung ist das allgemeine. Die Wahl der Bürgermeister vollzieht sich in folgender Weise: Von jeder der 21 Gilden werden 2 Lose abgegeben,

[1] Hegel, Städte u. Gilden II. S. 300.

[2] s. S. 41, Anm. 5.

[3] Overijssel, auch kirchlich zu U. gehörig, zeigt überhaupt die engste Verwandtschaft mit den U. Verhältnissen.

unter ihnen 5 ausgelost, und diese so Bestimmten wählen aus den 14 Hauptgilden die beiden Bürgermeister. Dabei entscheidet absolute Majorität. Wiederwahl ist nicht vor dem 4. Jahre zulässig. Die gleiche Bestimmung betrifft auch die städtischen Kämmerer, eine Neuschöpfung des Gildebriefes von 1341, die ein Ausfluss der Bestrebungen ist, die städtische Finanzverwaltung zu regeln.

Hier haben wir offenbar dasselbe vor uns, was sich in Köln später vollzogen hat. Vor allem ist auch hier das Bürgermeisteramt ein Ratsamt, d. h. ausschliesslich durch den Rat zu besetzendes, aber nicht nur dies. Die städtischen Rentmeister werden ebenfalls von der Gemeinde gewählt, was bekanntlich Hilger von der Stessen in Köln auch für den weiten Rat, den Vorläufer der neuen Verfassung erreicht hat. So stellt sich die Verfassung von 1341 anders dar, als die von 1304. Mit dem Kölner Verbundbrief ist sie nicht so nahe verwandt, wie ihre Vorgängerin, was schon Hegel in seinem Buch „Städte und Gilden“ beachtet hat. Wir finden in Utrecht seit 1341 auch einen Altrat; die Morgensprachen reden von einem „raet oud ende nywe“, dies ist aber nichts anderes, als eine Art verdienter Ratsmänner, die in besonderen Fällen, meist wohl finanzieller Art, zu den Beratungen des sitzenden Rates hinzugezogen wurden. An eine Parallele zwischen dem Altrat und dem Kölner weiten Rat zu denken, wäre falsch. Er entspricht vielmehr eher dem Kollegium der 44 in Köln, nur dass die letzteren ein ausserordentlicher Bestandteil einer Behörde waren, dem Rat als solchem aber nicht angehörten.

So sehen wir hier wie dort auffallende Übereinstimmung in der Stadtverfassung, die vollständige Reaktion gegen die Geschlechterherrschaft, Verwandlung des Bürgermeisteramts in ein Ratsamt, Beschränkung der Schöffen auf richterliche Befugnisse, Erhebung des Rates zur ersten und einzigen politischen Macht. Seine Zusammensetzung aber vollzieht sich nach Massgabe der Ämterverfassung. Dass die Kölner am Gildebrief von 1304 und nicht dem zeitlich näherliegenden gelernt haben, kann den, der die Kölner Entwicklung be-

achtet, nicht Wunder nehmen. Hier war nun einmal für die Schöffen ausser der Richterbank kein Platz mehr. Man war ängstlich bemüht, der Gemeinde in möglichst weitgezogenen Kreisen Anteil an der Verwaltung zu geben. Darum mochte man von einem Altrat nichts wissen, da dies schliesslich doch nur zu einem Turnus geführt hätte, mit allen seinen Übelständen, die man doch abzustellen im Begriffe war. Brauchbar war für die Kölner weit eher das, was ihnen der Gildebrief Utrechts von 1304 bot; seine ganze Entwicklung erleichterte ihnen die Verarbeitung dessen, was sie hier fanden, für ihre Zwecke.

Die overijsselschen Städte.

Eine Untersuchung über die Entstehungsgeschichte des Kölner Verbundbriefs wäre unvollständig, wollte sie nicht auch der Verfassungsentwicklung der overijsselschen Städte,[1] Deventer,[2] Zwolle[3] und Kampen gedenken. Leider fliessen hier die für uns brauchbaren Nachrichten ungleich dürftiger, als man bei dem sonst vorhandenen Material vermuten sollte. Namentlich der innere Gang der Entwicklung tritt nicht mehr mit der Klarheit zu Tage, wie sie die exakte Forschung wünschen möchte.

Gemeinsam zum Bistum Utrecht gehörig haben sich diese 3 Städte in ähnlicher Weise früh entwickelt und sind zu hoher Blüte gelangt. Auch hier beobachten wir das Emporkommen der Gilden, den Übergang von gewerblicher Gemeinschaft zu politischer Körperschaft. Eine Trennung

[1] Overijsselsche stad-dijk en markeregten.
Vereeniging tot beoefening van Overijsselsch regt en geschiedenis.
Bijdragen tot de geschiedenis van Overijssel.

[2] Dumbar, het kerkelijk en wereltlijk Deventer.

[3] Dozy, de oudste stadrechten van Zwolle. 1867.

von Schöffen und Rat, wie sie in Köln der Fall ist, liegt hier nicht vor, wohl aber bildet die Gemeinde die Grundlage der städtischen Verwaltung, so dass nur ihre geschworenen Mitglieder Anteil an dieser haben können. Insofern ist ein Analogon zur Kölner Entwicklung vorhanden. Die Einzelbestimmungen, z. B. das Deventer Stadtrecht,[1] weisen sogar eine auffallende Gleichförmigkeit mit denen des Verbunds auf. Da heisst es: Niemand soll im Rate sitzen, der nicht 6 Jahre grundansässiger Bürger von Deventer gewesen ist, der seine Abgaben nicht richtig bezahlt hat; kein unecht Kind, kein Höriger und kein Geächteter soll im Rate sitzen, und nicht Vater, Sohn und Bruder gleichzeitig. Keiner soll mit anderen Parteien konspirieren; Schöffen und Rat sollen keinen Vertrag mit fremden Herrn abschliessen, ausser mit Zustimmung von 24 dazu gekorenen Bürgern, und eine gleiche Mitwirkung der Gemeinde findet statt bei Ausgaben, sowie bei Ausleihen von Geld. Was aber Schöffen und Rat mit der Gemeinde vertragen haben, soll rechtsgültig sein, und nur es findet Aufnahme in das Eidbuch, d. h. erlangt Gesetzeskraft. Desgleichen nimmt die Gemeinde Anteil an der Verwaltung der Stadt, namentlich des Vermögens. Sie versammelt sich zu dem Zweck auf Einberufung des Rates, und aus jeder Strasse nehmen 3 erkorene Bürger den Rechenschaftsbericht des ausgehenden Rates entgegen. — Die Gleichförmigkeit dieser Einzelbestimmungen mit denen des Kölner Verbunds springt in die Augen.

Das Gleiche gilt von den einschlägigen Bestimmungen des Stadtregimentes von Zwolle.[2] Da beobachten wir die schon in Utrecht erwähnte Wahlart von Neuem. Hier sind es 12, die aus 26 ausgelost werden, um die Schöffen zu wählen, die aber verpflichtet sind, keine aus der eigenen Mitte zu nehmen, ein Verbot, welches auch bei der Utrechter Bürgermeisterwahl sich findet.

Eine ähnliche Entwicklung weist das als Handelsstadt

---

[1] Dumbar a. a. O. S. 154 ff.

[2] Dozy a. a. O. S. 160 Artikel 296—310.

hochbedeutende Kampen[1] auf, (das mit Utrecht, namentlich aber mit Gent, Brügge und Ypern in den lebhaftesten Handelsbeziehungen stand, für welch' letztere uns auch ein Zollverzeichnis von ca. 1340[2] einen wertvollen Beleg gibt), obwohl man hier den mangelhaften Aufschluss aus den Quellen darum beklagen muss, weil er uns zu keiner bestimmten Begrenzung des Urteils gelangen lässt, sofern sich die Forschung nicht in das Gebiet der Phantasie verlieren will.

Groningen.

Im engen Zusammenhang mit dem Bistum Utrecht steht Groningen, dessen Verfassungsgeschichte in der Untersuchung von Gratama[3] eingehende Darstellung gefunden hat. Auf Anklänge an Kölnische Dinge hat schon Kruse,[4] „Richerzeche" aufmerksam gemacht. Doch brauchen wir uns auf diese Ähnlichkeit beider Städteverfassungen in den Burgerichten keineswegs zu beschränken. Die Entwicklung der Emanzipation der Stadt von der bischöflichen Herrschaft zu Utrecht bietet ausser den allgemeinen Zügen viel bemerkenswertes. Der Rat reisst die Verwaltung mehr und mehr an sich, und jemehr er darin fortschreitet, um so mehr zersplittert die Macht des bischöflichen Beamten. Die Umwälzung vollzieht sich in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Groningen weist so recht bezeichnend den Übergang in die neue Zeit auf; das ist Entwicklung der Hörigen des Bischofs zu freien Bürgern, eine Entwicklung, die nur durch die Bedeutung der Stadt als Handelsplatz erklärt werden kann. Hierin ist ihm aber seine günstige Lage zu statten gekommen. Die Pferdemärkte Groningens sind bekannt, seine Handelsbeziehungen nach Flandern und Holland, dann rheinaufwärts bis Köln sind ebenso alt als lebhaft. Kein Wunder also, wenn die Gesamtheit der mercatores

---

[1] Register van Charters in het archief van Kampen 1862.

[2] ebenda No. 62. Hans. Urk. Buch. II. No. 668 ca. 1340 datiert.

[3] Gratama, L. ontstaan en ontwikkeling van het stadtsbestuur te Groningen (Bijdragen voor vaderl. geschied. 3 VI).

[4] Kruse, Die Kölner Richerzeche. Westdeutsche Zeitschrift II. S. 195.

allmählich die alten dynastischen Rechte des Bischofs von Utrecht ablöst und allen Reaktionen zum Trotz den Sieg behält. Hier sehen wir einen ähnlichen Fall der Erstarkung des Rates zur Selbständigkeit wie in Köln. Wie man dort sich im weiten Rate versammelte, ohne berufen zu sein, so begann man hier seine Selbständigkeit in eigenmächtigen Abschlüssen von Bündnissen und Verträgen zu dokumentieren. Auch das Ergebnis der Entwicklung ist das gleiche. Das Ende der landesherrlichen Macht bedeutet den Übergang des Stadtregiments an die geschworene Gemeinde. Fortan ist der Rat die alleinige Stadtverwaltung, auf deren Zusammensetzung der Landesherr keinerlei Einfluss ausübt. Die Wahl des Rates ist vielmehr ausschliesslich Sache der Gemeinde. Auch hier ist fortan der Gaffelzwang ausgesprochen und ebenso die Trennung des Arbeitsgebietes von Gericht und Verwaltung. Auch die Einteilung der gesamten Bevölkerung in 13 Gilden, aus denen dann wiederum unter den bekannten Formen und gleichen Bedingungen der Wahlfähigkeit der Rat hervorgeht, verdient die Beachtung des Forschers.

Dass sich unsere Untersuchung mit der Betrachtung der vorstehenden Städteverfassungen begnügt, ist keineswegs zufällig. Gewiss scheint noch mancher Name von Städten des Niederlandes zu erwarten zu sein, allein die eigenartige, fast immer den Geschlechtern günstige Entwicklung lässt uns wenig oder gar keine Ausbeute erhoffen.

Anklänge wenigstens finden wir noch etwa in der Verfassungsurkunde von Léauw[1] vom Juli 1371, wo uns schon des öfteren genannte Einzelbestimmungen entgegentreten: Verbot der Wahlbestechung, Zuziehen einer Kommission von 4 Handwerkern bei der Ausgabe von Lebensrenten, Mitverwahrung des Stadtsiegels bei besonderen Vertrauensmännern u. a. m. Die Betrachtung der Verfassung Brüssels bietet uns vollends gar nichts, und da, wo das sonst so zerstreute

[1] Invent. des arch. de la Belgique: Léauw No. 53.

Material in einer Einzelschrift gesammelt verwertbar ist, wie dies in den Untersuchungen von Fruin[1] und Blok „eene hollandsche Stad i. d. Middeleeuwen", der Fall ist, vermögen wir eine Ähnlichkeit auch nur bescheidener, formaler Natur nicht zu entdecken, so dass Städte, wie Dordrecht,[2] Leyden, Amsterdam für uns nicht in Betracht kommen. Es ist ihr ausschliesslich aristokratischer Charakter, der dies negative Ergebnis bedingt. Und wo wirklich einmal, wie bei der „vroetschip" in Leyden bekanntes vorzuliegen scheint, weist es uns in eine Zeit, die durch den Kölner Verbund ihren endgültigen Abschluss gefunden hat.

Es liegt aber bei dem Stand unsrer Frage nichts daran, ob die Zahl der in Betracht kommenden Städte erschöpfend angegeben ist. Von Zufälligkeiten abgesehen, wird der Beweis, den wir zu erbringen bemüht sind, mit der Entwicklung im Grossen, mit dem Geiste der Verfassung zu rechnen haben, wie er sich in den Einzelbestimmungen darstellt. Dieser kann aber entweder ein aristokratischer oder ein demokratischer sein; im ersteren Falle, wo eine nahe Verwandtschaft mit Köln natürlich ausgeschlossen ist, kann es sich höchstens um besondere Punkte in der Verfassung handeln; ganz anders da, wo ebenso wie in Köln eine demokratische Stadtverfassung zur Durchführung gelangt.

Ergebnisse.

Dies ist im besonderen bei Utrecht der Fall. Wir haben die Übereinstimmung der Verfassungen dieser Stadt und Kölns namentlich im Gildebrief vom Jahre 1304 im einzelnen gezeigt und da den Beweis erbracht, wo man seither über die Behauptung nicht hinaus gekommen ist. Nach Utrecht richtete sich der Blick auf Grund der Handelsbeziehungen zu Köln. So wenig sich diese auf Utrecht beschränkten, so wenig begnügt sich unsre Untersuchung damit, wo es gilt, die Vorbilder des Kölner Verbunds zu entdecken. Der von Höhlbaum zuerst gewiesenen Spur folgend ge-

[1] Fruin: de oudste rechten der stad Dordrecht. oude vaderl. rechtsbronnen, reeks I. Band 4.

langen wir ganz von selbst zu weiteren Anklängen, zu auffallender Übereinstimmung zwischen niederländischen Verfassungen und der Kölns. Ihre Betrachtung beweist die im Anfang unsrer Untersuchung ausgesprochene Vermutung.

So ergibt sich, dass neben Utrecht auch Lüttich und Deventer in der Entstehungsgeschichte des Verbunds die grösste Beachtung verdienen, denn ihre Verfassungsentwicklung zeigt eine vollständige Analogie zu der Kölnischen. In jeder der genannten Städte löst ein in den Grundzügen demokratisches Stadtregiment alte und veraltete Verfassungsformen ab. Nur die Gemeinde der Ämter ist politisch berechtigt.

Damit stehen aber ganz naturgemäss in engster Beziehung drei weitere gleichfalls allen drei gemeinsame Bestimmungen. Zunächst erhellt, dass der Gaffelzwang eine Folge des Grundgedankens von der politischen Alleinberechtigung der Gesamtheit der Ämter oder Gaffeln ist. Nicht minder ist verständlich, dass damit das Patriziat politisch jede Bedeutung verliert, dass das Bürgermeisteramt, früher der schärfste Ausdruck patrizischer Vorrechte, zum Ratsamt wird, dass die Schöffen aus dem nämlichen Grunde aus der Verwaltung ausscheiden.

Dies sind die gemeinsamen Grundgedanken, die in den Verfassungen von Utrecht, Deventer, Lüttich entsprechende Form gefunden haben und denjenigen der Bestimmungen des Verbunds auffallend gleichen.

An diese Städte reihen sich dann andre des Niederlands an. Obwohl weit entfernt, ebenfalls eine völlige Übereinstimmung mit Köln zu zeigen, sind ihre Verfassungen doch eine in ihrer Art nicht unbedeutende Stütze für unsre Behauptung. Unter den möglichen Vorbildern des Verbunds können auch Verfassungen von Städten eine Rolle spielen, die in der Entwicklung ihres Stadtregiments ganz andre Wege gegangen sind, als Köln. Da ist es eben keine unbedingte, allgemeine Übereinstimmung, sondern eine Verwandtschaft, die sich in einzelnen, formalen Dingen entdecken lässt, in Einrichtungen, deren Vorkommen wir zwar

keineswegs auf das Niederland beschränken wollen, deren Eindringen in die Kölner Verfassung aber, wie wir früher dargethan haben, wahrscheinlicher vom Niederland als anderswoher stattgefunden hat; das ist vor allem die Bildung einer besonderen Körperschaft, einer ausserordentlichen Ergänzung des Rates, die, entsprechend ihrer Entwicklungsgeschichte, meist in Beratungen über finanzielle Dinge mittagt. Wir finden sie wie in Köln, so in Lüttich, Mecheln, Deventer.

Ein weiteres ist das Ausscheiden immer nur der Hälfte des sitzenden Rates. Hier ist der Punkt, wo die Verfassung Antwerpens, wie gezeigt wurde, Ähnlichkeit mit dem einschlägigen Artikel des Verbundes zeigt, was um so eher beachtet werden darf, als es wunderbar erscheint, dass Antwerpen, obwohl in so überaus regen Beziehungen zu Köln stehend, im übrigen verfassungsgeschichtlich nichts diesem ähnliches aufweist.

Überhaupt gehören hierher, wie wir bei der Betrachtung der einzelnen Verfassungen sahen, die allgemeinen Bestimmungen über die Ratswahl und die Aufnahmebedingungen in diese Körperschaft, soweit sie nicht im Prinzip von der Zugehörigkeit zu einer Gaffel abhängig gemacht werden. Die ganze Entwicklung des Strebens, die Vertretung der Bürger im Rat möglichst vielköpfig zu machen, eine Bewegung, die in Köln am charakteristischsten im weiten Rat zum Ausdruck kommt, ist hier zu nennen trotz der Thatsache, dass der weite Rat ein eigentliches Analogon nirgends gehabt hat.

Aber der Ertrag aus diesen formalen Zügen steht in keinem Verhältnis zu dem, was die Gleichförmigkeit der ganzen Verfassung uns nahelegte. Solche formale Einzelheiten beweisen selbst in ihrer Gesamtheit nicht unbedingt, sobald sie nur zerstreut aufgelesen und vereinigt sind. Ganz anders aber steht es da, wo eine generelle Übereinstimmung des Geistes stattfindet, der in der ganzen Verfassung zum Ausdruck kommt. Hier ist die Thatsache der Gleichartigkeit zugleich ein Beweis der engsten Verwandtschaft.

Wir können daher die Frage nach etwaigen Vorbildern

des Kölner Verbunds dahin beantworten: Köln war Handelsstadt und stand als solche in den natürlichsten und engsten Beziehungen zu dem Niederland. An dessen bewegter, vielseitiger Verfassungsgeschichte konnte es lernen und hat es gelernt. Im speziellen weist das benachbarte Lüttich, vor allem aber, mit Köln lang und innig verschwistert, Utrecht, mit diesem wieder im Zusammenhang Deventer in den Grundzügen die gleiche Verfassung auf. Das, was man in Köln den Gaffelzwang genannt hat, und dessen Konsequenz ist das Gemeinsame; die Gegensätze „Patrizier und Zünfte" werden für die Verfassungsgeschichte belanglose Namen, kein enger, kein weiter Rat findet sich mehr. Die Gemeinde ist frei und unteilbar und vertritt ihre Sache fortan selbst; nur ihre Glieder sind politisch berechtigt. Hier ruht der Schwerpunkt, denn hier haben wir den charakteristischsten Ausdruck für eine ganz im Sinne der Zeit verlaufene Entwicklung.

Nach allem aber sind wir berechtigt, dem schon von Hegel genannten Utrecht noch Lüttich und Deventer an die Seite zu stellen und in den Verfassungen dieser drei Städte direkte Vorbilder für den Kölner Verbund vom 14. September 1396 zu erblicken.

Notizen zur Handels- und Verkehrsgeschichte.

Landfrieden:

Kelleter. D. Landfriedensbündnisse zwischen Rhein und Maas im 14. Jahrh.
Münster. Beiträge z. Gesch.forsch. XI.
Schwalm: D. Landfrieden unter Ludwig d. Baiern. Dissert. Göttingen 1889.
1358 Januar 14. Ennen. Quellen 4. No. 397.
1351 Hansisches Urk. Buch III. 193.
1317 Lacomblet, Urk. Buch zur Gesch. d. Niederrheins III. No. 159.
1364 Lacomblet III. 657.
1378 Sept. 5. ebenda III. 766.

Bündnisse und Verträge.

Erzbischof von Köln mit d. Herzog von Brabant.
Willems, codex diplomat I, 619.
Seit 1222 Köln hinzugetreten: Hans. Urk. Buch III, S. 411 n. Anmk.
Erzbischof von Köln, Geldern, Cleve.
Cardauns, Konrad v. Hochstaden. S. 55.
Bündnis von 1279 Köln. Brabant. Geldern. Aachen.
1360. Kelleter a. a. O. S. 27.
Hans. Urk. Buch III. 616.
Lüttich, Huy, Dinant, St. Trond, Tongern.
Ennen. Quellen 6. 150.

Besondere Verträge Kölns

mit Lüttich (Lacomblet a. a. O. II. 702), mit Utrecht (ebenda II. 463), Deventer (ebenda II. 610), Gent (II. 789).

Beziehungen

zu Flandern allgemein Lacomblet a. a. O. II. 353. Berg. ebd. II. 357. Cleve ebd. II. 522 etc. zu Mastricht, Ennen,

Quellen 4. 532. Löwen: Mittheil. aus d. Stadtarch. v. Köln I. 68. Zwolle. Ennen, Quellen 4. 545.

Warenvertrieb.

Versandt aus den Drachenfelser Steinbrüchen nach Geldern, Arnheim, Hasselt, Deventer. (Stein, Akten II. No. 44 Anmk.).

Weinhandel: Stein, Akten II. No. 54.

Erzeugnisse d. Niederlande. Lamprecht: Skizzen zur rheinisch. Geschichte S. 177.

Lebenslauf.

Ich Karl Bader, wurde geboren am 27. Juni 1868 als Sohn des Grossherzoglichen Rechnungsrates Karl Bader zu Darmstadt. Von meinem 6. Lebensjahre an besuchte ich die Privatschule von Schmitz, alsdann das Grossherzogliche Ludwigs-Georgs-Gymnasium, das ich Herbst 1886 mit dem Reifezeugnis verliess.

Ich widmete mich in den folgenden fünf Jahren dem Studium der Geschichte und neueren Sprachen auf den Hochschulen München, Strassburg, Giessen. Ich hörte Vorlesungen bezw. nahm an den Übungen teil bei den Herren Professoren: Baumgarten, Behaghel, Behrens, Birch-Hirschfeld, Breymann, ten Brink, Grauert, Gröber, Heigel, Höhlbaum, Neumann, Oncken, Pichler, Riehl, v. d. Ropp, Scheffer-Boichorst, Siebeck. — Ich bestand die Staatsprüfung für das höhere Lehramt im März 1892 zu Giessen.

Nach Vollendung meines Accesses wurden mir Lehrerstellen in Nidda und Giessen übertragen; seit 1. April 1895 bin ich an Grossherzoglicher Hofbibliothek zu Darmstadt, an der ich durch Allerhöchstes Dekret als Sekretär angestellt wurde.